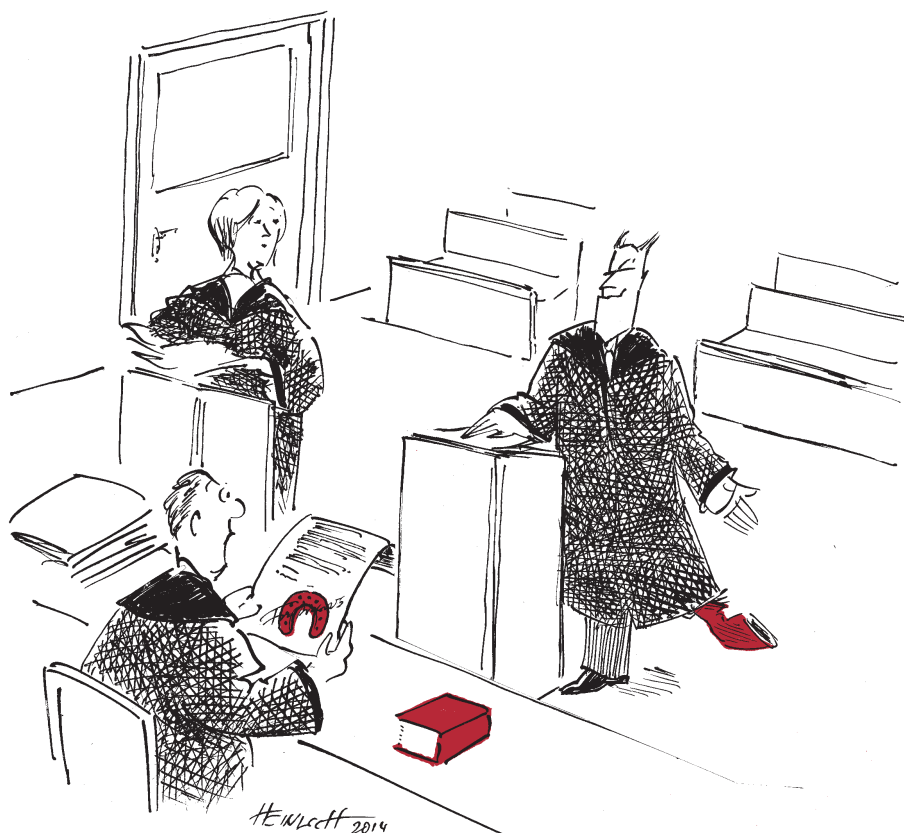


# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 3/2014



**Die unverwechselbare Signatur**

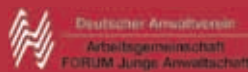
mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang

# Ihre Anwaltskarriere beginnt am 10. April 2014

Und zwar auf der 19. DAV-Stellenbörse,  
bei der Studierende, Referendare und Assessoren mit  
Berliner Kanzleien ins Gespräch kommen und sich  
über die angebotenen Stellen informieren.

10. April 2014, 18:00 Uhr  
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin



Anmeldung und weitere Informationen unter [stellenboerse@anwaltverein.de](mailto:stellenboerse@anwaltverein.de)



## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**K**ennen Sie schon die neue Deutsche Anwaltsauskunft und deren Online-Magazin? Sie finden es unter [www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de). Fast täglich neue verbrauchernah aufbereitete Rechtsinformationen machen dieses Angebot des Deutschen Anwaltvereins zur zentralen Informationsquelle für Rechtsthemen im Internet. Diese Woche finden sich z.B. folgende Beiträge: „Probleme bei kostenlosen Bildern im Internet“, „Wann der Chef wegen Krankheit kündigen darf“, „Steuerbetrug muss nicht vor Gericht landen“, „Kindergeld auch für verheiratete Kinder“, „Eidesstattliche Versicherung – was ist das?“, „Die wichtigsten Fragen zu Pflichtverteidigung“.

**G**leichzeitig ist und bleibt die Anwaltsauskunft mit über 67.000 beteiligten Kolleginnen und Kollegen die wohl größte und effizienteste Anlaufstelle zur Anwaltssuche. Hier können Sie – die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins – ihre Darstellung auch selbst online bearbeiten und zum Beispiel durch die Veröffentlichung ihres Fotos optimieren.

**U**m die Vermittlung von Rechtsgrundsätzen und unseres Rechtssystems geht es auch in dem **Schulprojekt „Recht aufschlussreich!“**. Dieses Projekt wird – gemeinsam mit Polizei, Justiz, Schul-

verwaltung und Berliner Anwaltsverein – seit mehreren Jahren von der Landeskommision „Berlin gegen Gewalt“ an Berliner Schulen organisiert. Das Rechtskundepaket leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Rechtsbewusstseins sowie zur Stärkung der sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern. Neben der Teilnahme an einer Anti-Gewalt-Veranstaltung lernen die Jugendlichen im Rahmen der Projektwochen am Beispiel eines von ihnen selbst erarbeiteten jugendtypischen Rechtsverstößes den Verlauf und die möglichen Konsequenzen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie die Rechtsfolgen eines Urteils kennen. Höhepunkt dabei ist die Verhandlung des Falles in einer fiktiven Gerichtsverhandlung im Amtsgericht Tiergarten.

**D**er **ehrenamtliche Einsatz vieler Kolleginnen und Kollegen** innerhalb dieser Projektwochen wird von allen Beteiligten geschätzt. Wenn auch Sie einmal in Gesprächen und in einer gespielten Gerichtsverhandlung im Amtsgericht in Moabit Schülerinnen und Schülern unser Rechtssystem und die Arbeit von Rechtsanwälten vermitteln möchten, freuen wir uns auf Ihre Mail an [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de). Wir werden dann bald mit

Terminvorschlägen auf Sie zukommen!

**E**inen Schwerpunkt in diesem Heft – und in der Arbeit des Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammern – bildet der **digitale Rechtsverkehr**. Informationen zu den Chancen für Ihre Kanzlei und Antworten auf Ihre Fragen zum digitalen Rechtsverkehr können Sie am Donnerstag, den 05.06.2014, in der Zeit von 18.00 - 20.00 Uhr erhalten. Der Berliner Anwaltsverein lädt Sie ein zum Workshop **„Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr“** mit Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff. Nähere Informationen zu dieser und anderen Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins in diesem Heft und unter [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de), Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de). Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihr

Ulrich Schellenberg

**Impressum**

**Berliner Anwaltsblatt – 63. Jahrgang**

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,  
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde  
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin  
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,  
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin  
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,  
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,  
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •  
E-Mail: philipp.heinish@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im  
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Bezugspreis im Jahresabo 90,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

**Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen**

Berliner Anwaltsverein  
Littenstr. 11  
  
1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....  
 Anschrift: .....  
 .....  
 Geburtstag: .....  
 Zulassungstag: .....  
 Telefon/Fax: .....  
 E-Mail: .....  
 Datum    Unterschrift

**Unsere Themen im März 2014**

**„beA werden wir Anwälte mögen!“**

*Interview mit Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs* . . . . . Seite 53

**Kammerversammlung lehnt neue Aufwandsentschädigung und neue Beitragsordnung ab** . . . Seite 63

**Aktuelle Fakten zum elektronischen Rechtsverkehr** . . . . . Seite 67

**Gibt es politisch problematische Verteidigungen?**

*von RA Udo Grönheit* . . . . . Seite 79

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<u>Titelthema</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Forum</u>
„beA werden wir Anwälte mögen!“ 53	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 70	Gibt es politisch problematische Verteidigungen? 79
Berlin rüstet sich für den digitalen Rechtsverkehr 54	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 71	Leserbrief 82
		Anwälte, denkt an die Umwelt - spart Euch die Abschrift! 83
<u>Aktuell</u>	<u>Urteile</u>	<u>Büro&amp;Wirtschaft</u>
"Streaming-Abmahnungen sind abwegig" - Interview mit RA Niko Härting 55	Beratungshilfe: Zwei JobCenter-Bescheide vom gleichen Tag kein einheitlicher Lebensvorgang 72	Sichere Scans sollen Papier überflüssig machen 84
DAV: Abmahnanwalt soll Individualvollmacht vorlegen 56	Auffahrunfall: Keine primäre Darlegungspflicht für Vorfahrenden 73	<u>Bücher</u>
Große Fachanwaltschaften werden an Bedeutung verlieren 56	Streitwertminderung bei ehrverletzenden Äußerungen gegenüber Hartz-IV-Bezieher 74	Buchbesprechungen 85
Geldwäscherichtlinie: DAV begrüßt Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses 57	Kinder zahlen für ihre Eltern 74	<u>Termine</u>
DAT 2014 in Stuttgart 58	<u>Wissen</u>	Terminkalender 87
<u>BAVintern</u>	Die Berliner Anwaltschaft im Ersten Weltkrieg 75	<u>Beilagenhinweis</u>
Arbeitskreis Arbeitsrecht 58		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Veranstaltungen des BAV 59		<b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b>
<u>Kammerton</u>		bei.
Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 62		Wir bitten um freundliche Beachtung

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

# BAV

## „beA werden wir Anwälte mögen!“

Interview mit Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

**Berliner Anwaltsblatt (BAB):** Herr Koll. Dr. Engelmann, nutzen Sie selbst derzeit den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten? Ergeben sich dadurch Effizienzvorteile für Ihre Kanzlei?

**Dr. Engelmann:** Also ich will ehrlich sein! In unserer Kanzlei mit zwei Anwälten und drei ReFa werden sowohl die Möglichkeiten, die der Anbieter der Anwaltssoftware als auch der elektronische Rechtsverkehr jetzt schon bieten,



Dr. Engelmann

nicht voll ausgenutzt. Wir haben zwar seit einigen Jahren bereits die Signaturkarte. Ich muss allerdings einräumen, dass wir noch nicht in allen Bereichen, wo es zulässig ist, bestimmende Schriftsätze auf elektronischem Wege versenden. Für mich noch zu häufig wird das Telefax benutzt und Post frankiert.

Wir alle haben wohl die Erfahrung gemacht, dass es in diesem Bereich nicht nur der stringenten Umsetzung durch Dienstanweisung etc., sondern auch einer Umstellung der Arbeitsweise sowohl im anwaltlichen als auch im nicht anwaltlichen Bereich bedarf. Dies gilt um so mehr, als es nicht nur um die Versen-

dung der Dateien im ERV, sondern auch um die Einführung der elektronischen Akte, das kopierlose Arbeiten an der Akte bis hin zum Diktat mit Spracherkennungssoftware und einer konsequenten Umstellung von Kommentaren und Periodika auf die elektronische Form geht. Aus eigenem Erleben habe ich hier Verständnis dafür, dass der eine oder andere Kollege sich zu einer konsequenten Umsetzung aller diesbezüglichen Möglichkeiten, zumal bei laufendem Kanzleibetrieb, noch nicht hat durchringen können.

Aber: Wie alle anderen Verantwortlichen ist auch der Vorstand der RAK Brandenburg davon überzeugt, dass mit der Einführung der soeben genannten Tools jedenfalls mittelfristig der anwaltliche Arbeitsalltag erheblich kostengünstiger gestaltet werden kann, als in einer „Papierkanzlei“. Allein die erhebliche Minimierung der Kosten für Akten, Papier und deren Entsorgung, für Drucker, Toner bis hin zum Porto rechtfertigen bereits jetzt die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem ERV allemal.

**BAB:** Wie ist der bisherige Stand der digitalen Kommunikation mit Gerichten und Behörden in Brandenburg? Lohnt es sich für Kanzleien denn jetzt schon, den aktuellen Stand des digitalen Rechtsverkehrs umzusetzen und zu nutzen, wenn ohnehin ab 2016 eine völlige Umstellung notwendig ist?

**Dr. Engelmann:** Diese Frage möchte ich in drei Abschnitten beantworten:

Zunächst ist es erforderlich zu wissen, dass die BRAK und damit auch die regionalen Anwaltskammern verpflichtet sind, zum 01.01.2016 das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einzuführen bzw. daran mitzuwirken.

Dies ergibt sich aus dem neuen §§ 31 a i.V.m. 177, 178 BRAO. Alle Kolleginnen und Kollegen müssen also wissen, dass

sie zumindest einen Computer mit Internetanschluss zum Empfang und zur Versendung von Schriftsätzen über das beA schon zu Beginn des übernächsten Jahres zwingend vorhalten müssen. Viel wichtiger dürfte aber sein, die sich daraus ergebenden Vorteile dann auch in der anwaltlichen Praxis wirklich zu nutzen.

Damit geht zweitens einher, dass bis dahin ausschließlich und darüber hinaus parallel die Versendung signierter Dateien an das EGVP der Gerichte möglich bleibt. Nach der Maßgabe der derzeitigen Konzeptspezifikation der BRAK wird ein webbasierter Zugang zum beA mit mehreren Sicherungsmöglichkeiten, also sowohl mit Signatur als auch passwortgeschützt möglich sein.

Schließlich ist drittens im vertieften Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen immer wieder deutlich geworden, dass viele von uns das Arbeiten am Bildschirm mit mehreren geöffneten Fenstern in Abkehr von „Finger in der Akte“ lernen müssen. Für die jüngeren Kollegen von uns ist dies schon selbstverständlich. Mit einer Umstellung kann man allerdings nie früh genug beginnen. Je eher wir selbstverständlich tagtäglich unsere Akte am Bildschirm bearbeiten, um so mehr werden wir auch am Ende das beA wegen seiner Effizienz und Zuverlässigkeit mögen.

**BAB:** Lassen Sie uns noch einmal die nächsten Schritte der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zusammenfassen ...

**Dr. Engelmann:** Also, zum 01.01.2016 wird die BRAK für jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet haben. Für die Justiz gibt es dann ab 01.01.2018 die Verpflichtung zu komplettieren. Hier besteht die Möglichkeit, der Verschiebung nach hinten (opt out) ab dem

01.01.2019 oder 2020. Die dritte Phase wird dann mit der Nutzungspflicht für alle Rechtsanwälte und Behörden zum 01.01.2022 beginnen. Hier wiederum können die Länder per Rechtsverordnung vorziehen (opt in) auf den 01.01.2020 oder 2021. Zusammengefasst kann man also von drei Etappen sprechen:

In der ersten schafft die Anwaltschaft ihre technischen Voraussetzungen, in der zweiten ist auch die Justiz „an Bord“, so dass die Nutzung des ERV komplett möglich, aber nicht verpflichtend ist. Mit der dritten Etappe beginnt endgültig das Zeitalter der papierlosen Kommunikation für alle professionellen Teilnehmer am Rechtsverkehr.

**BAB:** Die Länder können diese Nutzungspflicht durch Rechtsverordnung vorlegen oder nach hinten verschieben? Ist schon absehbar, wie das Land Brandenburg sich hier verhalten wird?

**Dr. Engelmann:** Die Justiz in Brandenburg hat - wie in den meisten anderen Bundesländern - das Ziel, den Beginn nicht hinauszuschieben und den ERV zum 01.01.2018 einzuführen. Das ist der Eindruck, den ich in einem Gespräch mit dem neuen Justizminister vor wenigen Tagen zu diesem Thema gewinnen konnte. Immerhin gehörte Brandenburg zu der kleinen Ländergruppe, die bereits vor mehr als 10 Jahren die Möglichkeit des elektronischen Datenverkehrs mit Signaturkarte über den EGVP bei allen Gerichten - soweit zulässig - geschaffen hatte. Dies gilt nicht nur für den Bereich der ordentlichen Gerichte, sondern vor allem auch für diejenigen der gemeinsamen Obergerichte von Berlin und Brandenburg.

Andererseits ist man auch dort realistisch und weiß, dass von der Schaffung notwendiger Leitungsbandbreiten bis zur gerichtlichen Versendung und Zuordnung eingehender Daten noch viel zu tun ist. Was passiert, wenn man auf halben Wege stehen bleibt, dokumentieren Unmutsbekundungen aus den Geschäftsstellen, dass dort über den EGVP eingereichte Schriftsätze ausgedruckt und so auch noch auf Kosten der

Justiz an die Verfahrensbeteiligten versandt werden müssen.

**BAB:** Welche Vorkehrungen sollten Kanzleien schon jetzt treffen? Mit welchen zusätzlichen Kosten für das elektronische Postfach ist eigentlich zu rechnen?

**Dr. Engelmann:** Der entscheidende Ansatzpunkt in der so genannten Konzeptspezifikation der BRAK ist, dass das beA webbasiert aufgebaut und betrieben wird.

Ich gehe davon aus, dass auch in Brandenburg mittlerweile jeder Anwalt über einen Computer mit Internetanschluss verfügt. Da in diesem Portal sowohl Schnittstellen zu jeglicher Kanzleisoftware aber auch eine Nutzungsmöglichkeit ohne spezielle EDV vorgesehen ist, sind in diesen Bereichen in der Regel gesonderte Investitionen des Anwalts nicht erforderlich. Die Aufgabe des Gesetzgebers an die BRAK, das beA zu entwickeln und zu installieren, ist natürlich mit erheblichen Kostenaufwendungen verbunden. Wie immer bei derartigen Projekten lassen sich die tatsächlichen Kosten für Entwicklung und Installation, wie auch für den späteren laufenden Betrieb nur schätzen.

Derzeit gehen wir von einem durchschnittlichen Investitionsaufwand von bis zu 50,00 € pro Anwalt und Jahr aus. In je-

dem Falle wird dies allerdings nur ein Bruchteil dessen sein, was jeder von uns allein an Portokosten einsparen kann.

**BAB:** Sehen Sie noch Nachbesserungsbedarf bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung oder den Planungen für die Brandenburger Justiz?

**Dr. Engelmann:** Also an dieser Stelle habe ich eigentlich nur eine Sorge: Da die Justiz auch beim ERV Ländersache ist, besteht hier die Gefahr eines Flickenteppichs. Auch wenn dies am Ende die erfolgreiche Einführung des ERV im Allgemeinen und eines sicheren und dennoch einfach zu bedienenden beA nicht verhindern wird, so wäre hier eindeutig ein konzertiertes Handeln der Justizverwaltungen der Länder das Gebot der Stunde. Das immer wieder anzumachen, wird die Aufgabe aller Verantwortlichen auf Seiten der Anwaltschaft sein.

*Das Gespräch führte  
Rechtsanwalt Christian Christiani,  
Geschäftsführer des  
Berliner Anwaltsvereins*

*Anm. d. Red.:*

*Bitte beachten Sie auch die Informationen der Rechtsanwaltskammer Berlin über „Aktuelle Fakten zum elektronischen Rechtsverkehr“ auf S. 67ff.*

## Berlin rüstet sich für den digitalen Rechtsverkehr



**Justiz-Staatssekretär  
Alexander Straßmeir**

In Berlin ist gegenwärtig der elektronische Rechtsverkehr zu den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofs und in allen Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen eröffnet. Auf

eine Anfrage des Berliner Anwaltsvereins zur Umsetzung der technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr teilte Justiz-Staatssekretär Alexander Straßmeir mit, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden seien gegenwärtig mit mindestens 10 Mbit/s an das Landesnetz der Berliner Verwaltung angeschlossen. Künftig sollen die Justizstandorte mit einer Bandbreite von 100 Mbit/s an das Berliner Landesnetz angebunden werden, soweit dies für die Durchführung des elektronischen Rechts-



verkehrs erforderlich ist. „Die Justizfachanwendungen sind gegenwärtig mit wenigen Ausnahmen noch nicht in der Lage, die elektronischen Dokumente und Metadaten automatisiert zu verarbeiten“, so Straßmeir. „Ein Schwerpunkt der Arbeit der nächsten Jahre liegt deshalb in der Ertüchtigung der IT-Fachanwendungen für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Die Weiterentwicklung dieser Verfahren betreibt Berlin gemeinsam mit anderen Landesjustizverwaltungen in leistungsstarken Entwicklungsverbänden.“

Christian Christiani

Diskutieren Sie Ihre Fragen zum digitalen Rechtsverkehr:

**Donnerstag, 05.06.2014,  
18.00 - 20.00 Uhr**

DAV-Haus, Littenstraße 11,  
10179 Berlin

**Ihre Kanzlei im  
digitalen  
Rechtsverkehr**



Rechtsanwältin  
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,  
Fachanwältin für IT-Recht,  
Mitherausgeberin des „Beck'schen  
Mandatshandbuchs IT-Recht“ u.a.,  
Vizepräsidentin  
des Deutschen Anwaltvereins

Teilnahmebeitrag  
für Mitglieder: 30,00 EUR,  
für Nichtmitglieder: 70,00 EUR  
zzgl. USt.

Anmeldung unter:  
[mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de)

## „Streaming-Abmahnungen sind abwegig“

**Mit den durch die Regensburger Kanzlei U+C massenhaft versandten Abmahnungen wegen angeblich illegalen Erotikfilmkonsums über das Internet hat es das Thema Abmahnungen und vor allem Abmahnanwälte wieder einmal prominent in die Massenmedien geschafft. Wir sprachen mit RA Prof. Niko Härting, IT-Rechtler und Herausgeber des Handbuchs Internetrecht, über die rechtliche Bewertung des Streaming und über die aktuelle Rechtslage im Abmahnbereich aus anwaltlicher Sicht.**



Prof. Härting

**Berliner Anwaltsblatt (BAB):** Herr Prof. Härting, zuletzt hat das Thema „Abmahnanwälte“ wieder einmal die breite Öffentlichkeit beschäftigt. In der sogenannten „Redtube-Affäre“ wurden tausende Nutzer eines Erotik-Portals abgemahnt, weil sie dort online Filme geschaut haben. Dabei galt das Streaming von Filmen jedenfalls für den Nutzer bislang als rechtlich unproblematisch, oder?

**Prof. Härting:** Alle Experten sind sich einig: Die Abmahnungen sind abwegig. Für den bloßen Konsum eines Videos per Streaming benötige ich als Nutzer keine Erlaubnis des Rechteinhabers. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Porno handelt. Spätestens seit der Murphy-Entscheidung des EuGH kann das niemand mehr ernsthaft bezweifeln. Es gilt § 44a UrhG.

**BAB:** Die IP-Adressen der Anschlüsse, von denen angeblich Urheberrechtsverstöße begangen worden sein sollen, sind im Auftrag eines Berliner Kollegen ermittelt worden. Presseberichten zufolge wurde sowohl bei der Ermittlung der IP-Adressen als auch bei den Aus-

kunftsanträgen nicht immer sauber gearbeitet. Sehen Sie das ähnlich?

**Prof. Härting:** Wie da vorgegangen ist und ob da sauber gearbeitet wurde, weiß ich nicht. Es ist aber doch befremdlich, wie leicht es für die Akteure war, beim LG Köln massenhaft Auskunftsbeschlüsse über die Identität angeblicher Pornokonsumenten zu erwirken. Wir diskutieren seit Jahren über die Vorratsdatenspeicherung und haben dabei völlig vergessen, wie leicht es ist, an vorhandene Verbindungsdaten zu gelangen. Der Fall Redtube zeigt daher, dass wir in Datenschutzdiskussionen zu sehr auf das Sammeln und Speichern fixiert sind und zu wenig auf die Anforderungen an die Nutzung vorhandener Daten.

**BAB:** Mittlerweile hat das LG Köln, das für Anträge auf Herausgabe von Adressdaten durch die Telekom zuständig ist, einigen Beschwerden gegen die Auskunftsbeschlüsse stattgegeben. Was bedeutet das für die anwaltliche Praxis in künftigen Verfahren, in denen aufgrund von ermittelten IP-Adressen Abmahnungen erfolgen sollen?

**Prof. Härting:** Das LG Köln hat sich korrigiert, da man dort zunächst von Downloads und nicht von Streaming ausgegangen ist. Dies wird indes an der großzügigen Praxis bei der Gewährung von Auskunftsansprüchen nichts ändern.

**BAB:** Welche rechtlich zulässigen Mittel stehen Anwaltskollegen denn zur Verfügung, wenn an sie ein Mandat hergetragen wird, in dem es um Urheberrechtsverletzungen im Netz geht und in dem zunächst einmal der Verletzer bzw. Störer eruiert, sprich: IP-Adressen ermittelt werden müssen?

**Prof. Härting:** Für die Ermittlung von IP-Adressen gibt es Unternehmen, die Software entwickelt haben, um IP-Adressen aufzuspüren. Ohne diese Softwareunternehmen, die mit Anwaltskanzleien eng

zusammenarbeiten, würde die Abmahnpraxis der Musikindustrie und von Teilen der Film- und Gamesindustrie nicht funktionieren. Wie das genau funktioniert, weiß der Hamburger Kollege Rasch am besten. Vielleicht fragen sie ihn einmal.

**BAB:** Werden wir bei Gelegenheit tun. Das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ des vergangenen Jahres hat auch einige generelle Veränderungen für Mandate mit sich gebracht, die Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen zum Gegenstand haben. Wie bewerten Sie die Neuerungen insbesondere des § 97a UrhG aus anwaltlicher Sicht?

**Prof. Härting:** Ich halte das Gesetz für populistisches Stückwerk. Unter Schwarz-Gelb gab es vier Jahre Stillstand in der Debatte um eine Reform des Urheberrechts. Um am Ende der Legislaturperiode wenigstens noch etwas vorweisen zu können, hat man Kosten gedeckelt und einige Vorschriften geändert, in denen es um die Sanktionen des Urheberrechts geht. Reformbedürftig sind aber weniger die Sanktionen als das Grundkonstrukt. Darüber war man sich bis 2009 einig. Und ich hoffe, der neue Justizminister wird die Reformdiskussion mit frischem Schwung wieder aufnehmen.

**BAB:** Bereits in der Vorgängerversion des § 97a UrhG hatte sich der Gesetzgeber an einer Deckelung der Anwaltskosten für Abmahnungen versucht. Die Neuregelung wird nun konkreter und setzt für nicht vorbelastete und nicht gewerblich tätige Privatpersonen einen Streitwert von 1.000,- Euro fest. Sind damit die Anwaltsgebühren auf ca. 150,- Euro in solchen Fällen ausnahmslos festgeschrieben oder gibt es noch Ausnahmen?

**Prof. Härting:** Der Deckel gilt ausnahmslos für Verbraucher, die sich noch nicht vertraglich oder anderweitig zur Unterlassung verpflichtet haben.

**BAB:** In Absatz 4 des § 97a UrhG gesetzlich neu geregelt ist die Pflicht zur Kostenerstattung bei ungerechtfertigten Abmahnungen. Welche Auswirkungen hat das auf die anwaltliche Praxis, ins-

besondere im Hinblick auf das Vorformulieren von Unterlassungserklärungen?

**Prof. Härting:** Für Abmahnungen sieht § 97a Abs. 2 UrhG zum Schutze des Abgemahnten Förmlichkeiten vor wie beispielsweise die absurde Verpflichtung, den Abgemahnten auf überschießende Tendenzen einer vorformulierten Unter-

lassungserklärung hinzuweisen. Wenn da ein Fehler gemacht wird, gilt die Unterlassungserklärung nicht, und ein Urheberrechtsstreit kann sich ins Unendliche fortsetzen. Was dies genau für Praxisfolgen hat, wird sich zeigen. Dass es neue Haftungsrisiken in Abmahnmandaten gibt, liegt auf der Hand.

*Das Interview führte Eike Böttcher.*

## DAV: Abmahnanwalt soll Individualvollmacht vorlegen

Der Deutsche Anwaltsverein hat in einer Stellungnahme die positiven Impulse durch die Verschärfung der Vorschriften über Abmahnungen im Urheberrecht bekräftigt. Man erwarte, dass sich die Neuregelungen des § 97a UrhG schon in Kürze in der Praxis durchsetzen werden, heißt es aus der Littenstraße. Der Gesetzgeber habe eine Überprüfung der Auswirkungen der Rechtsänderung in zwei Jahren vorgesehen. Der DAV wolle die Entwicklung ebenfalls beobachten und dem Gesetzgeber zu gegebener Zeit geeignete Änderungsvorschläge unterbreiten.

Aktuell sieht der DAV bereits Ergänzungsbedarf beim Nachweis der Vertretungsbefugnis für abmahnende Anwälte. Um künftig „Massenabmahnungen“ zu erschweren, solle der abmahnende Anwalt eine Vollmacht seines Mandanten (Individualvollmacht) vorlegen. Die Vorlage einer generellen Vollmacht soll nicht ausreichen. Eine solche Vorschrift würde es dem Vertretenen erlauben, die Abmahntätigkeit des Vertreters besser zu kontrollieren, so der DAV in seiner Stellungnahme.

*Eike Böttcher*

## Große Fachanwaltschaften werden an Bedeutung verlieren

Die Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Familienrecht und Steuerrecht, auf die gegenwärtig noch die Hälfte aller verliehenen Fachanwaltstitel entfallen, werden in Zukunft an Bedeutung verlieren. Dies ist das Ergebnis einer Studie des Soldan Instituts. Nach den Ergebnissen einer Befragung von knapp 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden insbesondere die bislang im Mittelfeld des Rankings der 20 Fachanwaltschaftsgebiete liegenden Fachanwaltschaften an Bedeutung gewinnen.

Künftig wird der Anteil der Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentums-

recht, Verkehrsrecht und Strafrecht besonders stark zunehmen. Für diese Fachanwaltschaften interessieren sich deutlich mehr Fachanwälte in spe als dies ihrer aktuellen Bedeutung entspricht. Den größten Zuwachs wird die Fachanwaltschaft für Erbrecht erfahren, der gegenwärtig nur 3 % aller Fachanwälte angehören: In der Gruppe der Rechtsanwälte, die den Erwerb eines Fachanwaltstitels bereits begonnen haben oder dies in den nächsten Jahren beabsichtigen, erreicht der Fachanwaltstitel für Erbrecht einen fast viermal so hohen Anteil von 11 %. „Platz 3 im Ranking der bei künftigen Fachanwälten be-

liebtesten Titel zeigt, dass Rechtsanwältinnen ersichtlich auf demographische Wandlungsprozesse reagieren, aus denen sich zwangsläufig steigender Rechtsdienstleistungsbedarf im Erbrecht und der Vermögensnachfolge ergibt“, so Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts.

Der größte Verlierer wird perspektivisch die Fachanwaltschaft für Steuerrecht sein, der gegenwärtig noch jeder zehnte Fachanwalt angehört: Bei den aktuell in Qualifizierung befindlichen Rechtsanwältinnen erreicht sie nur noch einen Anteil von 7,4 %, bei den einen künftigen Titelwerb planenden Rechtsanwältinnen von 3,9 %. Die Wissenschaftler des Soldan Instituts prognostizieren daher, dass die Anwaltschaft aufgrund des geringen Interesses junger Rechtsanwältinnen an der Fachanwaltschaft für Steuerrecht im Wettbewerb mit Steuerberatern weiter an Boden verlieren wird.

Die Daten beruhen auf einer Befragung von 2.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältigen, die bislang über keinen Fachanwaltstitel verfügen, sowie von 3.500 „jungen“ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältigen, die in den Jahren 2004 bis 2010 zugelassen worden sind.

*Pressemitteilung des Soldan Instituts*

## Geldwäscherichtlinie: DAV begrüßt Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses

Am 20. Februar haben die Ausschüsse für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) und für Wirtschaft und Währung (ECON-Ausschuss) des Europäischen Parlaments in ihren Beschlüssen zur Geldwäscherichtlinie das anwaltliche Berufsgeheimnis gestärkt. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt, dass die Mitgliedsstaaten Rechtsberufe von Melde- und Informationspflichten freistellen und den Rechtsanwaltskammern wie bisher die Möglichkeit einräumen sollen, die Rolle der zuständigen Meldebehörde selbst auszuüben. Zugleich bedauert der DAV, dass den Ausschüssen der Mut gefehlt habe, die Sanktionsvorschriften für Fälle der systematischen Nichterfüllung der Pflichten aus der Richtlinie aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

„Die EU-Parlamentarier haben mit ihrem Beschluss zur Stärkung der Rechtsberufe dem anwaltlichen Berufsgeheimnis grundsätzlich Rechnung getragen“, erläutert Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel, DAV-Vorstandsmitglied und Europabeauftragte des Berufsrechtsausschusses des DAV. Bereits der Kom-

missionsvorschlag hatte vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsberufe von Melde- und Informationspflichten von Geldwäscheverdachtsfällen gegenüber der zentralen mitgliedstaatlichen Meldestelle nicht freistellen können, sondern sollen. Das Parlament hat das Berufsgeheimnis noch darüber hinaus dadurch gestärkt, dass es den Mitgliedsstaaten aufgibt, die nötigen Mittel und Verfahren zum Schutz des Berufsgeheimnisses bereitzustellen.

Mit Bedauern stellt der DAV fest, dass die Sanktionsvorschriften für Fälle der systematischen Nichterfüllung der Anforderung der Richtlinie auch nach den gestrigen Beschlüssen noch zu schwerwiegenden Eingriffen in elementare Prinzipien und Rechte führen. „Der DAV wiederholt seine Forderung, die entsprechenden Sanktionsvorschriften gänzlich zu streichen“, hebt Seibel hervor. Die vorgesehene Veröffentlichung der Arten der Verstöße, der Sanktionen und der Identität der beteiligten Personen sei völlig unverhältnismäßig und werde weder dem Rechtsstaatsgedanken, dem Datenschutz noch dem Recht auf infor-

**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66  
ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de

### RA-MICRO Berlin Mitte macht mobil

QR-Code scannen oder [www.ra-micro-berlin-mitte.de](http://www.ra-micro-berlin-mitte.de) eingeben

zum Home-Bildschirm bzw. zur Startseite hinzufügen  
(iPhone / WindowsPhone / Android)



und



ist immer dabei ...

...und hier geht es zu  
unseren  
aktuellen  
Seminaren



Wir sind für Sie da! [Ihr Michael Schucklies und Team.](#)

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • [schmuck@michaelschmuck.de](mailto:schmuck@michaelschmuck.de)

mationelle Selbstbestimmung gerecht. „Dieses Problem wird auch durch die vom Parlament nun geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall nicht grundlegend behoben“, führt Seibel weiter aus.

In einem nächsten Schritt wird das Plenum des Europäischen Parlaments voraussichtlich im März über den Vorschlag abstimmen. Die Verhandlungen mit der Kommission und dem Ministerrat über den endgültigen Text werden wahrscheinlich unter Leitung der italienischen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.

*Pressemitteilung des DAV*

## Programm für DAT 2014 steht, Anmeldungen ab sofort möglich

Der DAV hat das Programm für den Deutschen Anwaltstag 2014 (DAT) bekannt gegeben. Der DAT findet vom 26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart statt. 160 Referentinnen und Referenten in mehr als 80 einzelnen Vorträgen und Diskussionen mit einer Spannweite vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht sollen den diesjährigen DAT wieder zu einer Fortbildungsveranstaltung der Superlative machen. Das Rahmenprogramm wartet mit vielen Stuttgarter Stadtspaziergängen auf.

Aber auch das Mercedes Benz Museum und Schloss Ludwigsburg stehen auf der Liste abseits der anwaltlichen Fortbildungen. Das komplette Programm ist unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de) abrufbar. Anmeldungen sind ab sofort ebenfalls über die Website des DAT möglich.

*Eike Böttcher*

## BAVintern

### Arbeitskreis Arbeitsrecht



Am 12.02.2014, diesmal bereits ab 18:30 Uhr, referierte Frau Professor Dr. Eva Kocher, Professorin für Bürgerliches Recht, Europäisches und Deutsches Arbeitsrecht sowie Zivilverfahrensrecht an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, über das Thema: Fremdfirmen im Betrieb - zwischen Werkvertrag und Leiharbeit.

Der Vortrag über die Schnittstelle Zivilrecht - Arbeitsrecht, einschließlich Betriebsverfassungsrecht, zeigte strukturiert und umfassend die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung auf.

Wie schwierig die praktische Klärung im Prozess vor den Arbeits-, Zivil- und auch Sozialgerichten ist, kam bei der lebhaften Diskussion über den einfallreichen Einsatz von Arbeitsvertrag/Leiharbeitvertrag und Werkvertrag in der Wirtschaft zu Tage. Die gelebte Realität scheint oft wenig mit Gesetz und Rechtsprechung übereinzustimmen.

Es war eine lehrreiche, kurzweilige Veranstaltung.

*Gerhild R. Pförtsch, Fachanwältin für Arbeitsrecht*

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

## DRALLE | SEMINARE

### Die NEUEN Gebühren im SOZIALRECHT

#### Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Die Geschäftsgebühr, besondere Probleme bei der Verfahrens-Termin- u. Erledigungsgebühr, aktuelle Rechtsprechung, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi. **09. April 2014**, Berlin  
13.00 – 18.30 Uhr

**Mit FAO-Bescheinigung (5 h)**

#### Referent/in:

N.N.

Fachanwalt für Sozialrecht

#### Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

**€ 185,-** \* zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

#### Anmeldung:

[info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: [www.dralle-seminare.de](http://www.dralle-seminare.de) | [info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)

## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Mittwoch, 26.03.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Dr. Dietmar Kurze,</b> <b>Harald-K. Thiele</b>	Arbeitskreis Erbrecht <b>Testamentsgestaltung</b>
<b>Donnerstag, 27.03.2014</b> 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10, Berlin (in der Niederlassung von HDI Gerling) Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	<b>Andreas Knuth</b> Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus	Arbeitskreis Verwaltungsrecht <b>Windenergie – ausgewählte Rechts-            fragen aus der verwaltungsgerichtlichen            Praxis</b>
<b>Dienstag, 01.04.2014</b> 17.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63	<b>Joachim Stummeyer</b> Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammer-            gerichts im Bau- und Architektenrecht</b>
<b>Dienstag, 01.04.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	<b>Johannes Hofele,</b> <b>Silvia C. Groppler</b>	Arbeitskreis Mietrecht und WEG <b>Grunderwerbsteuer –            Das einheitliche Vertragswerk;            Rechtsprechungsübersicht</b>
<b>Mittwoch, 09.04.2014</b> 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Prof. Dr. Max Steller</b> Professor für Forensische Psychologie a. D. am Institut für Forensische Psychiatrie Charité-Universitätsmedizin Berlin	Arbeitskreis Strafrecht <b>Forensisch-psychologische Glaubhaftig-            keitsbegutachtung – zum Realitätsge-            halt der Aussagen von Opfer-Zeugen</b>
<b>Dienstag, 15.04.2014</b> 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR Nichtmitglieder: 120,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63	<b>Bolko Rachow</b> Rechtsanwalt, Hamburg, Richter am Landgericht Hamburg a.D.	<b>Verletzungsansprüche im Designrecht            und Gemeinschafts-Geschmacks-            musterrecht</b>
<b>Dienstag, 06.05.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	<b>Thomas Nippold</b> Rechtsanwalt	Arbeitskreis Mietrecht und WEG <b>Thema:            Fristlose Kündigung des Vermieters,            insbesondere ohne Abmahnung</b>
<b>Donnerstag, 08.05.2014</b> 18.00 - 20.00 Uhr Ort: Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR	<b>Dr. Kurt Reinking</b> Rechtsanwalt, Bergisch Gladbach, Autor der Handbücher „Der Autokauf“, „AutoLeasing und AutoFinanzierung“ u.a.	<b>Aktuelles zum KFZ-Leasing und zur            Schadensregulierung bei Leasing-KFZ</b>

**Dienstag, 13.05.2014**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin.  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 40,00 EUR  
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR  
 Anmeldung:  
 mail@berliner-anwaltsverein.de  
 per Fax: 030 - 251 32 63

**Dr. Michael Helle**

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:  
**Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrs-zivilrecht**

**Donnerstag, 15.05.2014 - Freitag, 16.05.2014**

10 % Rabatt für BAV Mitglieder auf den Nichtmitglieder-Preis, nur bei Online-Buchung unter [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de), Rabatt-Code: IT10BAV1 bei der Buchung unter "Gutschein" eingeben.

**1. Deutscher IT-Rechtstag in Berlin**

Schadensersatz bei Datenverlust und Datenpannen - Geolocation und Selbstvermessung - EU DSGVO - AGB in der IT - Mobile Apps und Gaming - Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH u.a. (9,25 Vortragsstunden)

**Mittwoch, 21.05.2014**

18.30 - 20.30 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin  
 Anmeldungen:  
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

**Dr. Rainer Frank**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht  
**Thomas Röth**  
 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht

Arbeitskreis Strafrecht  
**Whistleblowing und Hinweisgebersysteme - was Strafverteidiger und Arbeitsrechtler darüber wissen sollten**

**Dienstag, 03.06.2014**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin.  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 40,00 EUR  
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR  
 Anmeldung:  
 mail@berliner-anwaltsverein.de  
 per Fax: 030 - 251 32 63

**Dr. Gangolf Hess**

Richter am Kammergericht

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:  
**Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz"**

**Dienstag, 03.06.2014**

18.00 - 20.00 Uhr  
 Ort: wird noch bekannt gegeben  
 Anmeldung:  
 ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

**Sandra Lang-Lajendäcker**

Rechtsanwältin

Arbeitskreis Mietrecht und WEG  
**Fragen zur Modernisierungsankündigung, insbesondere nach der Mietrechtsreform**

**Donnerstag, 05.06.2014**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin.  
 Teilnahmebeitrag  
 für Mitglieder: 30,00 EUR  
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR  
 Anmeldung:  
 mail@berliner-anwaltsverein.de  
 per Fax: 030 - 251 32 63

**Dr. Astrid Auer-Reinsdorff**

Rechtsanwältin,  
 Mitherausgeberin des  
 "Beck'schen Mandatshandbuchs IT-Recht" u.a.,  
 Vizepräsidentin  
 des Deutschen Anwaltvereins

**Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr**

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.  
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de); Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

BAVintern

<p><b>Mittwoch, 25.06.2014</b>                  15.00 - 19.00 Uhr                  DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin.                  Teilnahmebeitrag                  für Mitglieder: 70,00 EUR                  Nichtmitglieder: 120,00 EUR                  Anmeldung:                  mail@berliner-anwaltsverein.de                  per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p><b>Thomas Krümmel</b>                  Rechtsanwalt, LL.M, Berlin,                  Mitautor des "Praxishandbuchs                  Vertriebsrecht" und des HGB-                  Kommentars Röhrich/Graf v.                  Westphalen/Haas</p>	<p><b>Grenzüberschreitende                  Handelsverträge in der Praxis</b></p>
<p><b>Dienstag, 01.07.2014</b>                  18.00 - 20.00 Uhr                  DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin.                  Teilnahmebeitrag                  für Mitglieder: 40,00 EUR                  Nichtmitglieder: 70,00 EUR                  Anmeldung:                  mail@berliner-anwaltsverein.de                  per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p><b>Heike Hennemann</b>                  Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog:  <b>Aktuelle Rechtsprechung des                  Kammergerichts zum Familienrecht</b></p>
<p><b>Dienstag, 01.07.2014</b>                  18.00 - 20.00 Uhr                  Ort: wird noch bekannt gegeben                  Anmeldung:                  ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p><b>Ulrich Rigo</b></p>	<p>Arbeitskreis Mietrecht und WEG  <b>Die Zwangsversteigerung der                  Wohnungseigentümergeinschaft                  in das Wohnungs- oder Teileigentum                  säumiger Eigentümer</b></p>



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>  Anschriften- und Personenermittlungen</li> <li>  Pfändungsmöglichkeiten</li> <li>  Kontoermittlungen</li> <li>  Vermögensaufstellungen</li> <li>  Beweis- und Informationsbeschaffung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>  Fehlverhalten in der Partnerschaft</li> <li>  Mitarbeiterüberprüfung</li> <li>  Unterhaltsangelegenheiten</li> <li>  GPS-Überwachung</li> <li>  Beweissicherung</li> </ul> |
|---|---|

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52  
 10707 Berlin  
 Fon +49 (0) 30 · 311 74 73 0  
 Fax +49 (0) 30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24  
 20354 Hamburg  
 Fon +49 (0) 40 · 31 11 29 03  
 Fax +49 (0) 40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a  
 80539 München  
 Fon +49 (0) 89 · 24 21 84 72  
 Fax +49 (0) 89 · 24 21 82 00

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## IDHAE: Präsident der RAK Istanbul freigesprochen

Das Institut des Droits de l'homme des Avocats Européens (IDHAE) hat mitgeteilt, dass Dr. Ümit Kocasakal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul, zusammen mit mehreren Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen vom Strafgericht in Silivri am 24.02.2014 freigesprochen wurde. Nach Informationen der BRAK hat die Staatsanwaltschaft allerdings am 04.03.2014 Berufung eingelegt.

Die Vorstandsmitglieder waren angeklagt wegen eines Verstoßes gegen Art. 277 Nr. 6352 des türkischen Strafgesetzbuches. Danach wird mit Freiheitsstrafe bestraft, wer rechtswidrig versucht, Mitglieder des Gerichts zu beeinflussen. Der Grund: Sie waren am 06.04.2012 im Bal-yoz-Strafverfahren vor der 10. Großen Strafkammer für schwere Straftaten in Istanbul aufgetreten und hatten um das Wort gebeten, weil die Rechte der Verteidigung in diesem Verfahren weitgehend missachtet wurden.

Über das Verfahren hat Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, im *Berliner Anwaltsblatt* berichtet, zuletzt im *Kammerton 1/2-2014*, S. 28 über die Fortsetzung des Prozesses am 07.01.2014.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

## Wussten Sie schon? Die Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit

Der Zweiterwerb gewinnt für selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunehmend an Bedeutung. Bei der Aufnahme einer Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber (so. Nebentätigkeit) wird zwar regelmäßig daran gedacht, dies dem anwaltlichen Versorgungswerk und der Deutschen Rentenversicherung anzuzeigen; die gegenüber der Rechtsanwaltskammer bestehende Anzeigepflicht wird hierbei unter Umständen gern übersehen.

Dies kann jedoch berufsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Denn gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses (oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses) dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer **unverzüglich** anzuzeigen.

Die normierte Anzeigepflicht dient dem gesetzlichen Auftrag der Rechtsanwaltskammer, die Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten mit dem Rechtsanwaltsberuf zu überprüfen (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO) bzw. festzustellen, ob im Falle der befristeten Beschäftigung im öffentlichen Dienst ein Verbot besteht, den Rechtsanwaltsberuf weiterhin selbst auszuüben (§ 47 Abs. 1 BRAO).

Wird die nach § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO bestehende Pflicht zur **unverzüglichen** Anzeige der Aufnahme der Nebentätigkeit bzw. einer wesentlichen Änderung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses jedoch übersehen oder gar bewusst verletzt, kann dies mit einer berufsrechtlichen Maßnahme sanktioniert werden. Gemessen an der Schwere der Schuld kommen als berufsrechtliche Maßnahmen die Erteilung einer Rüge sowie die Abgabe des Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens in Betracht (§ 74 Abs.

1 BRAO). Dies ist für den Verfahrensbeteiligten nicht nur unangenehm, sondern kann je nach Verfahrenslauf auch finanzielle Folgen haben – etwa bei der Verhängung einer Geldbuße (bis zu 25.000,00 €) durch das Anwaltsgericht (§ 114 BRAO). Zur Vermeidung etwaiger berufsrechtlicher Sanktionen wird daher empfohlen, bereits am Tag der Aufnahme der Beschäftigung der Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachzukommen.

Weitere Informationen zur hiesigen Überprüfung der Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber mit dem Rechtsanwaltsberuf (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) können Sie dem auf [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) befindlichen Merkblatt unter der Rubrik *Service / Formulare* entnehmen.

## BVerfG über Ausschluss von RA- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung

Dass einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu der sich Rechts- und Patentanwälte zusammengeschlossen haben, die gleichzeitige Zulassung als Rechts- und Patentanwalts-Gesellschaft faktisch verwehrt ist, verstößt gegen die Berufsfreiheit. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem am 05.02.2014 veröffentlichten Beschluss entschieden.

Die §§ 59e Abs. 2 S.1 und 59 f Abs. 1 BRAO sowie die §§ 52e Abs.2 S.1 und 52 f Abs. 1 S.1 PAO sind verfassungswidrig und nichtig, soweit sie zugunsten der namensgebenden Berufsgruppe deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben.

Aufgrund dessen hat der Senat berufsgerichtliche Entscheidungen aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen.



## Kammerversammlung lehnt neue Aufwandsentschädigung und neue Beitragsordnung ab

**Die ordentliche Kammerversammlung mit 346 Teilnehmern hat es am 5. März 2014 abgelehnt, die Aufwandsentschädigungsrichtlinie und die Beitragsordnung der RAK Berlin zu ändern. Beide Änderungsanträge des Kammervorstandes erhielten nach intensiver Diskussion im Plenum keine Mehrheit.**

Der Kammerpräsident erläuterte, dass die Mehrheit des Vorstandes die **Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder** von der Teilnahme an den Sitzungen abkoppeln und durch eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung ersetzen wolle, da ein erheblicher Aufwand der Vorstandsmitglieder unabhängig von der Sitzungsteilnahme, z.B. bei der Aktenbearbeitung, anfallt. Die Vorstandsmitglieder sollten in Zukunft eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300€ monatlich erhalten, bei den Abteilungsvorsitzenden jeweils um 100€, bei den Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister um jeweils 200€ erhöht. Die Jahrespauschale des Präsidenten solle von 25.000€ auf 30.000€ erhöht werden. Mit dieser Pauschalierung sollten dann sämtliche Sitzungsgelder sowie Abwesenheitsgelder bei Dienstreisen der Vorstandsmitglieder wegfallen.



Schatzmeister Dr. Michael Steiner

Der Präsident schilderte, dass das Präsidium Anfang des Jahres ein externes Gutachten zum Änderungsvorschlag eingeholt habe; der Gutachter sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Entwurf mit § 75 BRAO vereinbar und rechtmäßig sei.

In der anschließenden Aussprache sprach sich Schatzmeister Dr. Michael Steiner gegen den Vorschlag des Vorstandes aus. Das Gutachten habe ihn nicht überzeugt, seiner Meinung nach dürfe gemäß § 75 BRAO allein der Sachaufwand, nicht jedoch der Zeitaufwand entschädigt werden. Die vorgeschlagenen Pauschalen überschritten diesen Aufwand jedoch.

Den aus dem Plenum gestellten Antrag auf Nichtbefassung lehnte die Kammerversammlung mit 137 Nein-Stimmen, 129 Ja-Stimmen und 22 Enthaltungen ab.

Die Mehrheit der Kammerversammlung lehnte dann mit 163 Nein-Stimmen, 97 Ja-Stimmen und 36 Enthaltungen den Antrag auf Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie ab.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt begründete der Schatzmeister die vom Vorstand mehrheitlich vorgeschlagene Änderung der **Beitragsordnung**. Da die unterschiedlichen Ermäßigungstatbestände in der bisherigen Beitragsordnung vielfach zu einem ungerechten Ergebnis führten, solle die Kammer in Zukunft nur dann auf den Beitrag verzichten oder ihn ermäßigen, wenn das Kammermitglied eine besondere Notlage dargelegt habe. In der anschließenden Aussprache plädierten viele Kammermitglieder dafür, die Ermäßigungen beim Bezug von Elterngeld, bei Schwerbehinderung von mindestens 50% und für neue Kammermitglieder beizubehalten.

Die Mehrheit der Kammerversammlung lehnte mit 178 Nein-Stimmen, 90 Ja-



Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau

Stimmen und 26 Enthaltungen den Antrag auf Änderung der Beitragsordnung ab.

Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann berichtete im Anschluss, dass sich der Ausschuss Briefwahl des Kammervorstandes aufgrund des Auftrages der Kammerversammlung 2013 mit **möglichen Gestaltungen einer Briefwahl** für die Wahl des Kammervorstandes beschäftigt habe. Der Ausschuss habe eine Kombination von Briefwahl vor der Kammerversammlung und Präsenzwahl auf der Kammerversammlung vorgeschlagen. Die Mehrheit des Vorstandes habe diesen Vorschlag abgelehnt, da er u.a. zu einer Entwertung der Kammerversammlung führen würde. Der Vorstand schlug der Kammerversammlung jedoch vor, sich bei der BRAK-Hauptversammlung für eine Öffnungsklausel in der BRAO einzusetzen, damit jede Kammer das Wahlsystem, die Mehrheitserfordernisse sowie die Dauer der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder selbst bestimmen könne. Diesem Antrag stimmte die Kammerversammlung mit deutlicher Mehrheit zu.

Die anschließenden **Anträge von RA Thomas Wilke** wurden mit großer Mehrheit abgelehnt.

Im **Bericht des Präsidenten** hatte

Kammerton

Dr. Marcus Mollnau auf einige Schwerpunkte der Vorstandsarbeit des vergangenen Jahres hingewiesen und erhielt Beifall, als er berichtete, dass die RAK Berlin zusammen mit dem BAV und der Steuerberaterkammer im Dezember die Erklärung „Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung“ abgegeben habe und sich in der Zwischenzeit mehrere Berufsverbände angeschlossen hätten. Ebenfalls auf Zustimmung stieß der Präsident, als er von der neuen umfangreichen Fortbildungskooperation der Kammer mit dem Deutschen Anwaltsinstitut berichtete. Herr Dr. Mollnau wies in seinem Bericht auch auf die Einführung

und die Finanzierung des künftigen elektronischen Rechtsverkehrs hin, über den die RAK auf der Kammerversammlung mit einem ausführlichen Flyer (ebenfalls in diesem Heft ab S. 67 ) informierte.

Schatzmeister Dr. Michael Steiner stellte in seinem anschließenden Bericht dar, dass es im **Haushaltsjahr 2013** erneut gelungen sei, einen höheren Betrag (132.844,16 €) dem Vermögen der RAK zuzuführen als dies im Wirtschaftsplan 2013 (97.479,05 €) vorgesehen gewesen sei.

Dr. Friederike Schulenburg bestätigte dem Kammervorstand im **Bericht des**

**Haushaltsausschusses**, 2013 mit dem Etat sorgfältig umgegangen zu sein.

Die Kammerversammlung stimmte dem **Wirtschaftsplan 2014** mit einem Umfang von etwa 3,9 Millionen zu und setzte einen unveränderten **Jahresbeitrag** in Höhe von 264,- € fest.

Zum Schluss der Kammerversammlung wurden die bisherigen **Mitglieder des Haushalts- und des Sozialausschusses wiedergewählt**.

Das anschließende **Jahresfest** im Restaurant Auster war mit knapp 400 Gästen wieder sehr gut besucht und endete erst in den Morgenstunden



**Auf dem 3. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer:**

Justizsenator  
Thomas Heilmann mit dem  
Kammerpräsidenten

Kammergerichtspräsidentin  
Monika Nöhre (links) mit  
Sabine Schudoma, Präsi-  
dentin des Verfassungs-  
gerichtshofes Berlin

Fotos: Schick



Hans-Michael Borgas,  
Präsident des AG Charlottenburg



Viele Gäste des Jahresfestes blieben lange  
und tanzten bis in den frühen Morgen



Dr. Catharina Kunze, Präsidentin des  
Anwaltsgerichtshofes Berlin



Die Vorstandsmit-  
glieder Wolfgang  
Gustavus, Karoline  
Helling und Ulrike  
Silbermann (v.l.n.r.)

Dirk Behrendt (MdB,  
Bündnis 90/ Die  
Grünen; links) und  
Generalstaatsanwalt  
Ralf Rother



**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin  
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI**  
April bis August 2014

**Fortbildungsveranstaltung der  
Rechtsanwaltskammer Berlin**

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:  
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99  
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

**ANWALT IN EIGENER SACHE**

**Steuerliche Belange einer Kanzlei**

**Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer**

20.5.2014 · Di. 14.00–18.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der RAK Berlin · kostenlos

Christine **Seyerlein-Busch**, Steuerberaterin;

Norbert **Ellermann**, RA und Steuerberater

**Fortbildungsveranstaltungen der  
Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit  
mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.**

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de  
oder unter www.rak-berlin.de/termine

**ARBEITSRECHT**

**Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**

9.5.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Axel **Groeger**, RA, FA für Arbeitsrecht, Bonn

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Arbeitsrecht aktuell**

Teil 2: 23.5.2014 (Teil 3: 24.10.2014) · DAI Berlin

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

jeweils Fr. 13.30–19.00 Uhr · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

pro Teil: 130,- €

**ERBRECHT**

**Das anwaltliche Mandat im Erbrecht**

**Strategieoptimierung, Vermeidung von Haftungsfallen**

10.5.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Alexander **Wirich**, RA, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht,

Mediator, Villingen-Schwenningen

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**FAMILIENRECHT**

**Aktuelle Entwicklungen im Sorge- und Umgangsrecht**

**– Der Streit ums Kind**

17.5.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Angelika **Nake**, RAin, FAin für Familienrecht, FAin für

Medizinrecht, Griesheim

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT**

**Personengesellschaften in der Praxis**

10.5.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Wolfgang **Arens**, RA und Notar, FA für Handels- und

Gesellschaftsrecht, FA für Arbeitsrecht, FA für Steuerrecht, Bielefeld

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT /**

**GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ /**

**URHEBER- UND MEDIENRECHT**

**Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht**

7.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Thomas **Lapp**, RA, Mediator, Frankfurt

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**INSOLVENZRECHT / ARBEITSRECHT /  
SOZIALRECHT**

**Aktuelle Rechtentwicklungen des Arbeits- und des Sozialrechts  
in der Insolvenz**

9.5.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Wolfgang **Arens**, RA und Notar, FA für Arbeitsrecht, FA für  
Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld;

Dr. Jürgen **Brand**, RA, Hagen

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**MEDIZINRECHT**

**Beratung von Krankenhäusern**

9.4.2014 · Mi. 9.00–16.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Michael **Quaas**, M.C.L., RA, FA für Medizinrecht, FA für  
Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH,  
Stuttgart

130,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

**MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT**

**Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen  
erfolgreich abwehren**

21.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**STEUERRECHT**

**Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht**

7.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Julia **Runte**, LL.M., RAin, Steuerberaterin, Maître en droit, Hamburg

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**STRAFRECHT**

**Erprobte Konzepte – neue Wege in der Strafverteidigung**

– Kuschel-, Konsensual-, Konflikt- oder Krawallverteidigung –

16.5.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Thilo **Pfordte**, LL.M., RA, FA für Strafrecht, München

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**VERKEHRSRECHT**

**Abfindungsvergleich im Personenschadensrecht**

14.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jan **Luckey**, LL.M., LL.M., Richter am Landgericht, Köln

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**VERWALTUNGSRECHT**

**Staatskirchenrecht und Kirchenbeamtenrecht**

**in der anwaltlichen Praxis**

8.4.2014 · Di. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Michael **Quaas**, M.C.L., RA, FA für Verwaltungsrecht, FA  
für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH,  
Stuttgart; Christina **Recker**, juristische Referentin im Bundesrat

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die Teilnahmegebühren gelten nur für  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

**Veranstaltungsorte:**

**DAI-Ausbildungscenter Berlin (DAI Berlin)**

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

**Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)**

Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage

# Was spricht für die ReNo-Ausbildung?

Fragen an Dorothee Dralle, Ausbilderin u.a. von angehenden Rechtsfachwirtinnen

**Kammerton: Frau Dralle, wenn Sie als ausgebildete ReNo auf Ihren Beruf blicken: Wie sehen heute die Zukunftsaussichten für Berufseinsteiger aus?**

**Frau Dralle:** Sehr gut! Viele Kanzleien suchen händeringend eine ausgebildete ReNo. Und wenn die Anwaltschaft die vorhandenen Qualifikationen nutzt und wenn die ReNo einige Jahren Berufserfahrung sammelt, ist die weiterführende Ausbildung zur Rechtsfachwirtin ein lohnenswertes Zukunftsziel.

**Viele kleinere Anwaltskanzleien stehen vor der Entscheidung: Sollen wir ausbilden – ja oder nein? Könnten Sie da bei der Abwägung helfen?**

Einer Kleinstkanzlei ohne ausgebildete ReNo ist u.U. eher abzuraten: Es fehlt möglicherweise an Zeit und Kompetenz. Gibt es dagegen eine ausgebildete ReNo,

kann Ausbildung Freude bereiten: Jungen Menschen wird die Möglichkeit gegeben, in ihr Berufsleben zu starten und - wenn alles gut geht - den Beruf ihres Lebens zu finden. Und gerade die kleine Kanzlei wird, bereits im 2. Lehrjahr, die Unterstützung "im ReNo-Bereich" merken.

**Inzwischen gibt es weniger Bewerberinnen und Bewerber für eine ReNo-Ausbildung. Wie kann eine Kanzlei dennoch eine gute Azubi finden?**

Wenn es um die Suche selbst geht: Man muss nicht alles selbst erledigen. Sehr gute Erfahrungen habe ich mit der Arbeitsagentur gemacht: Sie unterhält einen Arbeitgeberservice, der einem viel Arbeit abnimmt. Dort wird abgefragt, welche Kompetenzen gewünscht/zwingend notwendig sind, und die Bewerberinnen werden daraufhin geprüft. Nur

wer geeignet ist, wird an den Auftraggeber weitergeleitet.

Die Arbeitsagentur schreibt auch selbst Stellen im Internet aus. Die ReNo Berlin-Brandenburg bietet eine Stellenbörse, in der man einen Ausbildungsplatz anbieten kann\*. Im übrigen: Der Blick auf Zeugnisse und Noten allein ist nicht immer aussagekräftig.

Wenn es um das geringere "Angebot" an BewerberInnen geht: Wer gute Bezahlung bietet, ist immer im Vorteil!

**Würden Sie der Anwaltschaft nur Azubis mit Abitur empfehlen?**

Natürlich nicht! Entscheidend für die Anwaltschaft ist die Motivation einer Auszubildenden, nicht der Abschluss. Wer Abitur macht, will in der Regel studieren, ggf. auch nach der ReNo-Ausbildung.



### Welche Vorteile hat eine Kanzlei, die eine ReFa oder eine ReNo ausbildet?

Gerade weil absehbar ist, dass in den nächsten Jahren qualifizierte Kräfte fehlen werden: Wer ausbildet, kann dies auf die Bedürfnisse der Kanzlei "zuschneiden"; eine Übernahme der selbst ausgebildeten ReNo ist wirtschaftlich effektiv.

Wer im ersten Lehrjahr Zeit für die Ausbildung investiert hat, kann ab dem zweiten Lehrjahr "ernten": Auszubildende sind i.d.R. hoch motiviert, wollen ernst genommen werden und übernehmen deshalb gerne so bald als möglich Tätigkeiten, die ihnen übertragen werden.

### Was ist nach Ihrer Erfahrung wichtig, damit eine Zusammenarbeit zwischen Anwalt und einer ausgebildeten ReNo auf Dauer gut funktioniert?

Wenn AnwältInnen die große Bandbreite der Ausbildungsinhalte und die daraus resultierenden hohen Kompetenzen sehen können, werden sie viele Tätigkeiten delegieren, die nicht zwingend von ihnen

selbst erledigt werden müssen. Damit haben sie "den Rücken frei" für ihre originären Aufgaben.

Und: Wenn es gegenseitige fachliche und menschliche Wertschätzung und Achtung gibt und gelebt wird, was sich in höflichem Umgangston und eben solchen Formen ausdrückt, können Arbeitsergebnisse mehr als gut werden - was für Anwalt und ReNo eine Bereicherung ist.

\*

Die RAK Berlin bietet den Kammermitgliedern unter [www.rak-berlin.org](http://www.rak-berlin.org) unter [Über die RAK / Ausbildungsplatzangebote](#) die Möglichkeit, kostenlos einen Ausbildungsplatz einen Monat lang anzubieten.

Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung für den internen Mitgliederbereich. Informationen hierfür finden sich unter [Für Mitglieder / Anmeldung Mitgliederbereich](#)



*Dorothee Dralle ist seit Februar 1986 Rechtsanwalts- und Notarsgehilfin, seit Oktober 2000 geprüfte Bürovorsteherin (RAK Berlin) und seit Oktober 2003 geprüfte Rechtsfachwirtin.*

*Seit Beginn ihrer Ausbildung ist sie ununterbrochen in Berliner Anwaltskanzleien tätig. Frau Dralle ist Dozentin und Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Berlin.*

## Aktuelle Fakten zum elektronischen Rechtsverkehr

### 1. Kommt der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten?

Ja, das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10.10.2013 wurde am 16.10.2013 verkündet (BGBl. I, S. 3786 – ERV-Gesetz).

### 2. Wann kommt der elektronische Rechtsverkehr?

Der elektronische Rechtsverkehr soll mit den Gerichten zum 1.1.2018 flächendeckend eingeführt werden. Die einzelnen Landesregierungen können allerdings den Beginn für ihren Bereich und einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten durch Rechtsverordnung auf den 1.1.2019 oder auch 1.1.2020 verschieben (Art. 24 Abs. 1 ERV-Gesetz).

### 3. Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs alle Gerichtsbarkeiten?

Das ERV-Gesetz sieht Änderungen in folgenden Prozessordnungen vor: ZPO, FamFG, ArbGG, SozGG, VwGO, FGO. Ausgenommen von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind die Verfassungs- und Strafgerichtsverfahren.

### 4. Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs jeden Anwalt?

Ja, § 130d ZPO n.F. wird eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden vorsehen. Diese beginnt am 1.1.2022. Allerdings kann dieser Beginn in den einzelnen Ländern durch Rechtsverordnung vorverlegt werden auf den 1.1.2020 oder

1.1.2021 (Art. 24 Abs. 2 ERV-Gesetz). Diese Vorverlegung ist aber nur auf den 1.1.2021 möglich, wenn die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Verordnung nach hinten auf den 1.1.2019 oder 1.1.2020 verschoben worden ist. Somit ist eine mindestens einjährige Phase sichergestellt, zu der die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zwar möglich, aber nicht verpflichtend ist.

Unabhängig davon wird die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum 1.1.2016 für jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet haben, § 31a BRAO n.F., von dem aus mit den Gerichten kommuniziert werden kann. Aus § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO n.F. ergibt sich zudem die Aufgabe der BRAK, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit

Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.

Ab 1.1.2016 wird es nach § 945a ZPO n.F. auch möglich sein, Schutzschriften in einem zentralen, länderübergreifenden Register zu hinterlegen. Ab 1.1.2017 ergibt sich aus § 49c BRAO n.F. eine berufsrechtliche Nutzungspflicht dieses Registers.

### 5. Wie wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten „funktionieren“?

Der Gesetzgeber sieht zwei grundsätzliche Möglichkeiten vor, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren: Entweder das elektronische Dokument wird elektronisch nach dem Signaturgesetz signiert. Oder die Nachricht wird auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ an das Gericht übersandt. Dann genügt nur die – auch elektronische – Namenswiedergabe unter dem Schriftsatz oder der Nachricht (wie bspw. der Absender in einer E-Mail).

Wie sich aus § 31a BRAO n.F. ergibt, sieht der Gesetzgeber einen sicheren Übermittlungsweg vorrangig im Versand aus dem erwähnten elektronischen Anwaltspostfach heraus. Dieser Weg setzt eine sichere Anmeldung bei dem Postfach mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln voraus. Eines davon wird ein Passwort sein. Das andere könnte bspw. eine aus dem Onlinebanking bekannte „mobilTAN“ sein. Es ist beabsichtigt, mehrere Sicherungsmittel zuzulassen, unter denen der Anwalt wählen kann.

Der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll in einer ersten Stufe möglichst leicht und unkompliziert erfolgen. Angedacht ist derzeit, eine sogenannte Portallösung zu schaffen, wie sie bspw. aus dem Bereich des Freemailing oder Onlinebanking bekannt ist. Über einen Internetbrowser meldet sich der Anwalt an einem Portal mit Benutzername, Passwort und einem weiteren Sicherungsmittel an. Nunmehr hat er die Möglichkeit, einen Schriftsatz vom lokalen Computer entsprechend in das Portal hochzuladen und von dort an das Gericht zu versenden.

Das ERV-Gesetz sieht vor, dass das Postfach in dem bundesweiten Anwaltsverzeichnis eingerichtet wird, § 31a Abs.1 BRAO n.F. Somit ist sichergestellt, dass nur zugelassene Anwälte mit den Gerichten elektronisch kommunizieren können. Diese vertrauen im Sinne des bundesweit anerkannten Konzepts „Secure Access To Federated E-Justice“ (S.A.F.E.) auf die Richtigkeit des Verzeichnisdienstes der BRAK.

### 6. Ist denn diese Art der Kommunikation sicher und vertraulich?

Ja, die Kommunikation zwischen dem Kanzleirechner und dem Portal wird wie beim Onlinebanking verschlüsselt erfolgen. Ein Missbrauch bei der Anmeldung im Portal ist dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt mit den Sicherungsmitteln verantwortungsvoll umgeht.



Die Kommunikation zwischen Portal und Gerichten wird voraussichtlich über den OSCI-Standard erfolgen, der auch bei dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) Verwendung findet und eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gewährleistet. Die gesamte Abwicklung wird voraussichtlich über eigene Server der BRAK erfolgen.

### 7. Ist eine Anbindung an die Kanzleisoftware geplant?

Ja, in einer weiteren Entwicklungsstufe wird das Portal Schnittstellen bereitstellen, die von der Kanzleisoftware zum Daten- und Dokumentenaustausch genutzt werden können. Die Softwarehersteller sind bereits jetzt in die Entwicklung des Anwaltspostfachs eingebunden. Der Betrieb einer Kanzleisoftware ist aber nicht Voraussetzung für die Nutzung des Anwaltspostfachs.

### 8. Welche Vorteile gibt es bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs?

Ein wesentlicher Vorteil wird der schnelle und sichere Datenaustausch sein. Über eine Eingangsbestätigung wird der Anwalt wissen, ob und wann ein Dokument vollständig bei Gericht eingegangen ist (§ 130a Abs. 5 S. 2 ZPO n.F.). Zudem werden strukturierte Daten mit den Gerichten ausgetauscht werden können. Bei Einreichung einer Klage wird über das Portal oder die Kanzleisoftware bereits ein eigener Datensatz angelegt, der beispielsweise die Parteidaten enthält. Die Gerichtsverwaltung kann diesen Datensatz in die eigene EDV automatisiert einlesen. Umgekehrt werden die Gerichte die strukturierten Daten auch an die Kanzleien übermitteln, die diese wiederum in ihre Kanzleisoftware einlesen können. Fristen könnten bspw. gleich automatisiert in den Kanzleikalender eingetragen werden und müssen anschließend nur noch durch den Anwalt überprüft werden.

Im Verhältnis der Anwälte untereinander wird es mit Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zudem einen einheitlichen Standard zur vertraulichen Übermittlung von Dokumenten geben. Denn Nachrichten sollen auch unter den Anwaltspostfächern (natürlich verschlüsselt) übersandt und zugestellt werden können.

### 9. Wie erfolgen zukünftig Zustellungen an den Anwalt?

Die Zustellung eines Dokuments durch das Gericht an den Anwalt oder von Anwalt zu Anwalt kann weiterhin gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Die BRAK konnte sich gegenüber dem Gesetzgeber im Interesse der Anwaltschaft erfolgreich gegen eine Zustellungsfiktion wenden. Dieses Empfangsbekanntnis ist zukünftig allerdings elektronisch in strukturierter maschinenlesbarer Form zu erteilen. Das bedeutet, dass kein elektronisches Dokument übermittelt wird, sondern nur ein Datensatz, der von Gericht oder dem zustellenden Anwalt wiederum automatisiert in die eigene EDV eingelesen werden kann.

## 10. Welche Risiken sind mit dem elektronischen Rechtsverkehr verbunden?

Grundsätzlich ist es denkbar, dass das Gericht das elektronische Dokument nicht verarbeiten kann oder dass vorübergehend technische Einrichtungen nicht verfügbar sind. Für beide Fälle hat der Gesetzgeber aber Problemlösungen geschaffen. Ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, so teilt das Gericht dies dem Absender mit. Das Dokument gilt zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt, § 130a Abs. 6 ZPO n.F.

Ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, § 130d S. 2 ZPO n.F. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen, § 130d S. 3 ZPO n.F.

## 11. Welche Vorkehrungen muss der Anwalt zur Vorbereitung des elektronischen Rechtsverkehrs treffen?

Für die dargestellte Portallösung ist zunächst nur ein Rechner erforderlich, der eine Internetverbindung aufweist und einen aktuellen Browser installiert hat. Ein bestimmtes Betriebssystem der Kanzlei-EDV wird nicht vorausgesetzt, d.h. das Portal wird mit allen gängigen Betriebssystemen kompatibel sein. Die von dem Anwalt bspw. im Format OpenOffice erstellten Dokumente werden in digitaler Form ohne Medienbruch unmittelbar in das Anwaltspostfach hochgeladen. Eingehende Nachrichten können von dem Portal unmittelbar auf dem Rechner bspw. in einer Verzeichnisstruktur abgelegt oder in die Kanzleisoftware eingestellt werden.

Sofern der Anwalt dem Schriftsatz Anlagen beifügen will, die (nur) in Papierform vorliegen, so muss er diese vorher einscannen lassen. Gegebenenfalls genügt auch eine Fotografie z.B. mit einem

Smartphone. Anschließend werden diese Bilddateien ebenfalls über den Rechner in das Portal geladen.

Sollte bereits eine Kanzleisoftware im Einsatz sein, ist zu erwarten, dass im Rahmen eines regulären Updates eine Schnittstelle zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach geschaffen wird. Diese Anbindung muss dann nur noch mit der individuellen Zugangskennung konfiguriert werden.

## 12. Können meine Rechtsanwaltsfachangestellten auf das Postfach zugreifen?

Ja, denn der Gesetzgeber regelt in § 31a Abs. 2 S. 2 BRAO n.F., dass für das Postfach unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen vorgesehen werden können. So ist bspw. denkbar, dass Rechtsanwaltsfachangestellte die Nachrichten aus dem Postfach abrufen, aber nicht versenden können.

## 13. Wird es auch ein Kanzleipostfach geben?

Derzeit gibt es noch zahlreiche offene Fragen. Das Gesetz hat beispielsweise keine Postfächer für Kanzleien, also Zusammenschlüsse mehrerer Kollegen vorgesehen. Auch zugelassene Kapitalgesellschaften wie die GmbH haben kein eigenes Postfach, obwohl sie Kammermitglieder sind. Das führt konsequenterweise dazu, dass auch in größeren Einheiten mit lauter einzelnen Postfächern gearbeitet werden muss. Möglicherweise ist die Koppelung dieser Postfächer ein gangbarer Weg, um nur einen einzigen Posteingang kontrollieren und einen einzelnen Postausgang nutzen zu müssen. Das kann aber nur ein erster Ausweg sein. Der Gesetzgeber wird hier möglicherweise zeitnah nachbessern müssen, um einer evidenten Notwendigkeit der anwaltlichen Praxis besser gerecht zu werden.

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.260 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter [Aktuelles/Newsletter](#).

## 14. Werden Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt werden?

Ja, die Rechtsanwaltskammer Berlin befindet sich in Gesprächen mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als auch mit der BRAK, um frühzeitig Informationen zur weiteren Entwicklung zu erhalten und den Fortgang entsprechend mitgestalten zu können. Sobald belastbare Informationen über die genaue Ausgestaltung des Portals zur Verfügung stehen, werden Informationsveranstaltungen angeboten werden.

## 15. Welche Kosten entstehen für jeden einzelnen Anwalt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass für jeden Anwalt ein Postfach einzurichten ist, da auch jeder Anwalt eine Kanzlei zu unterhalten hat, an die wirksame Zustellungen erfolgen können müssen. Aus diesem Grund werden die Kosten für die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer durch die gesamte Anwaltschaft zu tragen sein. Dabei werden die initialen Kosten für die Einrichtung der Postfächer naturgemäß höher sein als für deren dauerhafte Unterhaltung.

Die BRAK ist durch den Gesetzgeber aufgerufen, die Postfächer zu entwickeln und zu installieren. Die Kosten dafür kann die BRAK nur durch zusätzliche Beiträge finanzieren, die ab 2015 von allen Regionalkammern aufzubringen sind. Auch für die Rechtsanwaltskammer Berlin bedeutet dies, ab 2015 den Jahresbeitrag erhöhen zu müssen, um so die steigenden BRAK-Beiträge finanzieren zu können.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die für jedes Mitglied anfallenden Kosten der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr durch die Ersparnis an Porto- und Papierkosten kompensiert werden.

*Bitte beachten Sie auf Seite 53 das Interview mit dem Präsidenten der RAK Brandenburg, Dr. Frank Engelmann unter dem Titel: "beA werden wir Anwälte mögen!"*

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,  
14776 Brandenburg  
Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2014

##### Termine:

**22.03.2014**, 8.00 – 15.30 Uhr,  
Verfahrensrecht

**29.03.2014**, 8.00 – 15.30 Uhr,  
ReWiSo

**05.04.2014**, 8.00 – 15.30 Uhr,  
Rechnungswesen

**12.04.2014**, 8.00 – 15.30 Uhr,  
Kostenrecht

Dozentin: Frau Haike Schwark

Kosten: 100,00 € je Veranstaltung  
incl. Pausenversorgung

Bei Buchung aller vier Veranstaltungen  
gewähren wir 10 % Rabatt!

##### Beratung/Anmeldung:

VHS-Bildungswerk GmbH,  
Niederlassung Brandenburg  
Neustädtische  
Wassertorstraße 16/17  
14776 Brandenburg a.d.H.  
Tel.: 03381/79377 54  
www.abh-brandenburg.de

#### 3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

##### Ulrich Skopp

c/o Hümmerich & Bischoff  
Am Kanal 16 – 18, 14467 Potsdam

##### Karen Galandi

Hermann-Maaß-Str. 23,  
14482 Potsdam

##### Peggy Adler-Märker

Benzstraße 13, 14482 Potsdam

##### Anke Czeschner-Behte

c/o Zimmermann RAe  
Jägerallee 26, 14469 Potsdam

#### 2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

##### Arbeitsrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referent:**

**Kostenbeitrag:**

„Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat –  
erprobte Konzepte“

04.04.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Prof. Dr. Jens Schubert

165,00 €

##### Bau- und Architektenrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referenten:**

**Kostenbeitrag:**

„Ausgewählte Problemfelder  
des privaten Baurechts“

04. und 05.04.2014,

Fr. 9.00 – 17.00 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Dr. Wolfgang Koeble,

RA Dr. Alexander Zahn

165,00 €

##### Verwaltungsrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referenten:**

**Kostenbeitrag:**

„Staatskirchenrecht und Kirchenbeamten  
recht in der anwaltlichen Praxis“

08.04.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Prof. Dr. Michael Quaas, Christina Recker

165,00 €

##### Gewerblicher Rechtsschutz/

##### IT-Recht/Urheber- und

##### Medienrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referent:**

**Kostenbeitrag:**

„Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht“

07.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Dr. Thomas Lapp

165,00 €

##### Arbeitsrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referent:**

**Kostenbeitrag:**

„Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht  
im öffentlichen Dienst“

09.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Axel Groeger

165,00 €

##### Arbeitsrecht/Insolvenzrecht/

##### Sozialrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referenten:**

**Kostenbeitrag:**

„Aktuelle Rechtentwicklungen des Arbeits-  
und des Sozialrechts in der Insolvenz“

09.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RAuN Wolfgang Arens, RA Dr. Jürgen Brand

165,00 €

##### Erbrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referent:**

**Kostenbeitrag:**

„Das anwaltliche Mandat im Erbrecht –  
Strategieoptimierung, Vermeidung  
von Haftungsfallen“

10.05.2014, 9.00 – 14.45 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Dr. Alexander Wirich

165,00 €

##### Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Datum:**

**Ort:**

**Referent:**

**Kostenbeitrag:**

„Personengesellschaften in der Praxis“

10.05.2014, 9.00 – 14.45 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RAuN Wolfgang Arens

165,00 €



Mitgeteilt

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>„Aktuelle Rechtsprechung in Kündigungsschutzsachen“</b>
<b>Datum:</b>	16.05.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
<b>Ort:</b>	Brandenburg a. d. Havel, Hotel am Molkenmarkt
<b>Referent:</b>	Martin Dreßler
<b>Kostenbeitrag:</b>	155,00 €
<b>Strafrecht</b>	<b>„Erprobte Konzepte – Neue Wege in der Strafverteidigung?“</b>
<b>Datum:</b>	16.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
<b>Ort:</b>	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
<b>Referent:</b>	RA Thilo Pfordte
<b>Kostenbeitrag:</b>	165,00 €
<b>Familienrecht</b>	<b>„Aktuelle Entwicklungen im Sorge- und Umgangsrecht“</b>
<b>Datum:</b>	17.05.2014, 9.00 – 14.45 Uhr
<b>Ort:</b>	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
<b>Referent:</b>	RAin Dr. Angelika Nake
<b>Kostenbeitrag:</b>	165,00 €
<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b>	<b>„Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren“</b>
<b>Datum:</b>	21.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
<b>Ort:</b>	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
<b>Referent:</b>	Michael Reinke
<b>Kostenbeitrag:</b>	165,00 €
<b>Arbeitsrecht</b>	<b>„Arbeitsrecht aktuell Teil 2“</b>
<b>Datum:</b>	23.05.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
<b>Ort:</b>	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
<b>Referent:</b>	Werner Ziemann
<b>Kostenbeitrag:</b>	165,00 €

**Stefan Remp**  
Charlottenstr. 40, 14467 Potsdam

**Theres Petzold**  
c/o Aribert Petzold  
Garnstraße 35, 14482 Potsdam

**Alban Vasco Barron**  
c/o Dombert RAe  
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

**Nadine Prim-Wünsche**  
Hauptstraße 72, 16548 Glienicke

**Andreas Heffner**  
Lilienthalstraße 62, 14612 Falkensee

**Cornelia Heffner**  
Lilienthalstraße 62, 14612 Falkensee

**Stephanie von Jutrzenka**  
c/o RA Lang,  
Katharinenkirchplatz 11,  
14776 Brandenburg

**Frank Hocke**  
Lindenallee 1, 14943 Luckenwalde

**Harri Walter**  
c/o RA Gorka  
Hauptstraße 10-12, 15366 Neuenhagen

**Klaus-Michael Kohls**  
Hubertusallee 4, 16548 Glienicke

**Faris Lenzen**  
Elsastraße 27, 16540 Hohen Neuendorf

**Eda Alkan**  
Rosa-Luxemburg-Str. 123  
16727 Velten

Redaktionsschluss:  
Immer am  
20. des Vormonats

**Mitgeteilt**

**Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin**

Walter-Benjamin-Platz 6  
10629 Berlin  
Telefon (030) 88 71 82 50  
E-Mail: info@b-rav.de

## Attraktive Überschussbeteiligung

Zum 01.01.2014 hat die Vertreterversammlung mit dem Überschuss des Geschäftsjahres 2012 die Anwartschaften und laufenden Renten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen wieder spürbar erhöht. Sie erhielten eine Verzinsung von 4,45 %. Darin sind die mit dem Rechnungszins bereits im Vorhinein verteilten Zinserträge enthalten. Aus dem Überschuss war zunächst die Verlustrücklage satzungsgemäß dotiert worden, zusätzlich wurde die Reserve für Zinsschwankungen weiter ausgebaut. Mit einer Nettoertragsrendite von 4,41 %, bei der Überschussbeteiligung der Versicherten auf 4,45 % aufgerundet, hat das Versorgungswerk im Jahr 2012 ein ausgezeichnetes Ergebnis erzielt, das beste seit seiner Gründung im Jahr 1999. Dies gelang trotz vorsichtiger Anlagepolitik mit Blick auf eine mögliche Eskalation der europäischen Staatsschuldenkrise und maßvoller Ausschüttungen. Von der guten Entwicklung der europäischen Aktien und der Immobilienmärkte konnte das Versorgungswerk profitieren.

Erfolgreiche Kapitalanlage in den anhaltenden Zeiten niedriger Zinsen ist eine anspruchsvolle Herausforderung geworden. Das Versorgungswerk wächst weiter dynamisch. Sein Vermögen, für das Anlagemöglichkeiten gefunden werden müssen, hat sich in den vergangenen vier Jahren verdoppelt. Risikofreie Anlagen erzielen keine Rendite mehr. Kapitalanlage muss hieraus die strategischen Konsequenzen ziehen, unternehmerischer betrieben werden und Wert-

schöpfungspotentiale ausnutzen. Angesichts seiner komfortablen Reservesituation verfügt das Versorgungswerk über ein Risikobudget, vor dessen Hintergrund der Anteil unternehmerischer Anlagen im Jahr 2013 weiter erhöht werden konnte. So werden selbst auf dem aktuellen Zinsniveau ausreichende Erträge erzielt, mit denen nicht nur bilanzielle Verluste vermieden, sondern auch noch Leistungsverbesserungen für die Mitglieder finanziert werden können. Die Zinswende ist weder bisher eingetreten noch in Sicht. Die leichte Zinserhöhung im Jahr 2013 fand auf niedrigstem Niveau statt. Mit einer weiteren Anhebung dieses Zinsniveaus ist vorerst nicht zu rechnen.

Der Mitgliederbestand ist im Jahr 2012 um 5,2 % gewachsen. Die Zahl der Rentnerinnen und Rentner ist aufgrund des jungen Alters des Versorgungswerkes noch vergleichsweise klein. 102 Lei-

stungsempfänger erhalten Berufsunfähigkeits- oder Altersrente, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente.

Der Altersdurchschnitt der neu zugehenden Mitglieder bleibt mit rund 32 Jahren seit Jahren im wesentlichen konstant.

Die Verwaltung hat auch im Jahr 2012 außerordentlich effizient gearbeitet. Pro Mitglied wurden Kosten in Höhe von 109 Euro aufgewendet. Darin enthalten sind auch die gesamten Kosten für die Einführung der digitalen Mitgliedsakte einschließlich der Integration der rund 15.000 vorhandenen Papierakten.

Der Vorstand hat auch im Jahr 2013 die Diversifikation der Kapitalanlagen bei einem Vermögen von rund 600 Mio. Euro weitergeführt. Er hat schwerpunktmäßig in Aktien und Immobilien investiert. Der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere sank, da von Neuanlagen angesichts

des niedrigen Zinsniveaus weitgehend abgesehen wurde.

Bei unverändert hohen Unsicherheiten an den Kapitalmärkten befindet sich das Portfolio des Versorgungswerkes mit der zunehmenden Ausdifferenzierung in ertragsstarke Anlagensegmente, einem guten Risikobudget und einem der Situation angemessenen Rechnungszins in einer Position, in der auch die künftigen Herausforderungen gemeistert werden können.

*Versorgungswerk  
der Rechtsanwälte  
in Berlin*

Urteile

UND ANDERE  
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

## Beratungshilfe: Zwei JobCenter- Bescheide vom gleichen Tag kein einheitlicher Lebensvorgang

**Sind mehrere Bescheide des JobCenters an einen Adressaten unter dem gleichen Datum ergangen, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese einen einheitlichen Vorgang i.S.d. Beratungshilfegesetzes betreffen. Für eine solche Feststellung bedarf es einer ausdrücklichen und gesonderten Feststellung des bewilligenden Gerichts. (Leitsätze des Bearbeiters)**

Mit drei einzelnen Bescheiden vom JobCenter ging ein Mandant zu seinem Anwalt, um sich beraten zu lassen. Zwei der drei Bescheide wurden unter ein und demselben Datum ausgestellt. Für die Beratungen beantragte der Betroffene die Bewilligung von Beratungshilfe. Nach dem Willen des Antragstellers sollten für die Beratung zu jedem einzelnen Bescheid des JobCenters die Gebühren festgesetzt werden, insgesamt also dreimal. Der zuständige Rechtspfleger weigerte sich jedoch, Gebühren für mehr als zwei Beratungen festzusetzen. Es sei davon auszugehen, dass die unter dem selben Datum ergangenen Bescheide einen einheitlichen Lebensvorgang betreffen und dafür somit nur einmal Kosten und Gebühren anfallen würden.

Das im Wege der Erinnerung mit der Sache befasste Amtsgericht Köpenick teilte diese Auffassung nicht. Es verwies auf seine ständige Rechtsprechung, nach der bei Fehlen besonderer Versagungsgründe grundsätzlich gilt, dass „ein noch angreifbarer, nicht verfristeter

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Bescheid des JobCenters generell von einem Rechtsanwalt auf Rechtmäßigkeit und Einlegen eines Widerspruchs überprüft werden kann – und dann auch Beratungshilfe zu bewilligen ist.“

Die Annahme, ein Bescheid gleiche sachlich einem anderen oder regele einen einheitlichen Vorgang, so dass nur einmal Beratungshilfe zu gewähren sei, gehe dann fehl, wenn sich das bewilligende Gericht nicht Gewissheit über einen solchen Umstand verschafft habe. Denn grundsätzlich spreche alles dafür, dass ein einheitlicher Lebensvorgang nur einheitlich geregelt, also auch nur ein Bescheid erlassen werde. Anderes müsse ausdrücklich festgestellt werden, woran es im vorliegenden Fall mangle. Der Rechtspfleger sei hier lediglich davon ausgegangen, dass die beiden Bescheide vom selben Datum einen einheitlichen Vorgang betreffen. Mit solchen bloßen Annahmen könne aber im Sinne des Beratungshilfegesetzes nicht argu-

mentiert werden. Die Beratungshilfe müsse daher für die Beratung zu allen drei Bescheiden gesondert festgesetzt werden.

AG Köpenick, Beschluss vom  
01.02.2013 – Az.: 71 a II 1037/12

(ingesandt von  
RA Frank Henschel, Berlin)

## Auffahrunfall: Keine primäre Darlegungspflicht für Vorausfahrenden

Bei einem typischen Auffahrunfall spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Auffahrende entweder mit zu geringem Abstand,

zu schnell oder zu unaufmerksam fuhr. Voraussetzung ist lediglich eine typische Gestaltung, also zumindest eine Teilüberdeckung von Front und Heck. Es ist im Regelfall nicht erforderlich, dass der Vorausfahrende darlegt, die Fahrzeuge seien schon längere Zeit hintereinander gefahren. (Leitsätze des Gerichts)

Bei einem Verkehrsunfall stieß die spätere Klägerin mit dem Fahrzeug der Beklagten dergestalt zusammen, dass sie ihr von hinten auf das Auto fuhr. Gleichwohl war sie der Ansicht, Schmerzensgeld und Schadenersatz einfordern zu können. Das in der Berufung mit der Sache befasste Kammergericht sah dies anders und stellte die Schuld der Klägerin am Unfall fest. In der vorliegend gegebenen Situation eines typischen Auffahrunfalls spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Klägerin als Auffahrende entweder mit zu geringem Abstand (§ 4 Abs. 1 StVO), zu



DeutscheAnwaltAkademie

## 12. Grundlagenkurs Notarpraxis in Berlin

Die Inhalte des Grundlagenkurses orientieren sich an den Prüfungsschwerpunkten der notariellen Fachprüfung. Darüber hinaus wird grundlegendes Wissen der notariellen Praxis vermittelt. Bestandteile des Grundlagenkurses sind ein **Workshop zur Klausurerstellung** in der notariellen Fachprüfung und **zwei Übungsklausuren**.

### Termine

Woche 1: 12.05. - 17.05.2014  
Woche 2: 16.06. - 21.06.2014  
Woche 3: 30.06. - 04.07.2014

### Inhalte

**Woche 1**  
Recht der Notare, Beurkundungsrecht • Familienrecht • Erbrecht • Kostenrecht

**Woche 2**  
Handels- und Gesellschaftsrecht • Notarrelevantes Steuerrecht • Workshop zur Klausur in der notariellen Fachprüfung

**Woche 3**  
Immobilienrecht

### Gebühr

2.606,- EUR Mitglieder ARGE Anwaltsnotariat  
2.896,- EUR Mitglieder Anwaltverein  
3.185,- EUR Nichtmitglieder  
keine USt.  
(inkl. Arbeitsunterlagen und Pausenerfrischungen)

### Referenten

Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht, Bielefeld  
Prof. Roland Böttcher, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Cambr.), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Rüdiger Gockel, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Testamentvollstrecker, Beckum  
Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG a. D., Stuttgart  
Jon Meyer, Notarassessor, Deutscher Notarverein, Berlin  
Prof. Dr. Peter Ries, Richter am AG Charlottenburg (Handelsregister), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter am AG Charlottenburg (Handelsregister), Berlin  
Ulrich Spieker, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht, Bielefeld  
Harald Wudy, Wissenschaftlicher Leiter Revisionsabteilung, Ländernotarkasse Leipzig

### Ort

**Berlin • Hotel centrovital**  
Fon 030 / 818750  
(begrenztes Zimmerkontingent bis 4 Wochen vorher abrufbar)

### Ihr Ansprechpartner

Jens Lorenz, Fon 030 / 726153-129, Fax -111,  
lorenz@anwaltsakademie.de

Informationen und Anmeldung unter [www.anwaltsakademie.de](http://www.anwaltsakademie.de).

schnell (§ 3 Abs. 1 StVO) oder unaufmerksam (§ 1 StVO) gefahren war, so das Gericht. Nach zunächst erfolgter Angabe der Klägerin, das andere Fahrzeug sei eine Fahrzeuglänge versetzt vor ihr gefahren, seien keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Richtigkeit der nun korrigierten Angaben ersichtlich, wonach das Fahrzeug um eine Spur versetzt voraus gefahren sei. Dagegen spreche schon die von der Klägerin ursprünglich selbst gefertigte Skizze des Unfallhergangs. Auch der Einwand, die Situation sei mindestens ungeklärt (non licet), verfinde nicht. Eine typische Unfallgestaltung, d.h. zumindest eine Teilüberdeckung von Front und Heck der Fahrzeuge, sei für den Anscheinsbeweis ausreichend. Nicht erforderlich sei es, dass der Unfallgegner, dem aufgefahren wurde, darlegen muss, dass die Fahrzeuge schon längere Zeit hintereinander gefahren seien. Es sei Sache des Auffahrenden, den gegen ihn sprechenden Anschein durch die Darlegung eines atypischen Verlaufs des Unfalls zu erschüttern. So hätte die Klägerin beweisen müssen, dass die Beklagte nicht direkt vor ihr, sondern um eine Spur versetzt vor ihr gefahren sei. Für den von ihr behaupteten Spurwechsel wäre sie ebenfalls beweispflichtig gewesen. Da hierzu seitens der Klägerin – bis auf die bereits erwähnten, nicht tragfähigen Einlassungen – weder Stellung genommen noch Beweis angetreten wurde, habe die Klägerin den Anscheinsbeweis nicht erschüttern können.

Kammergericht, Beschluss vom 20.11.2013 – Az.: 22 U 72/13

(ingesandt vom  
22. Senat des Kammergerichts)

## Streitwertminderung bei ehrverletzenden Äußerungen gegenüber Hartz-IV-Bezieher

**Bei der Ermittlung des Streitwertes nach § 48 Abs. 2 GKG in Verfügungsverfahren mit ehrverletzendem Bezug können die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Hartz-IV-Beziehers streitwertmindernd berücksichtigt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Eine Bezieherin von sogenannten Hartz-IV-Leistungen bekam eine SMS mit ehrverletzendem Inhalt, in dem sie als Diebin beschimpft wurde. Ihr Anwalt beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung gegen den Absender, die in der Folge auch ergangen ist. Als Streitwert für die einstweilige Verfügung setzte das Gericht 1.500,- Euro fest. Hiergegen legte der Anwalt Beschwerde mit dem Argument ein, dass der Streitwert unangemessen niedrig angesetzt worden sei. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Hartz-IV-Beziehers dürfe nicht niedriger anzusehen (und damit anzusetzen) sein als das von Personen aus anderen Gesellschaftsschichten.

Sowohl das Amtsgericht als auch das im Nachgang mit der Sache befasste Landgericht halfen der Beschwerde nicht ab. Nach den Ausführungen des LG sei in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten im Hinblick auf den Streitwert gemäß § 48 Abs. 2 GKG eine Ermessensentscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung müssten auch die Bedeutung der Sache und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien berücksichtigt werden. Bei der Bedeutung der Sache sei auch

die Stellung einer Partei im öffentlichen Leben, ihr Ansehen und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Verfahrens zu berücksichtigen. Grundsätzlich könne man in Verfahren mit ehrverletzenden Äußerungen in Anlehnung an § 23 RVG von einem Ausgangswert von 4.000,- Euro ausgehen. Dieser Betrag sei aber entsprechend den Umständen zu ermäßigen oder zu erhöhen. Nach Ansicht des Landgerichts war es im vorliegenden Fall richtig, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Verfügungsklägerin streitwertmindernd zu berücksichtigen. Das Amtsgericht habe von einem Ausgangswert von 3.000,- Euro ausgehen und für das Verfügungsverfahren die Hälfte als Streitwert festsetzen dürfen.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 16.01.2014 – Az.: 57 T 1/14

(ingesandt von  
RA Jochen Ottstadt, Berlin)

## Kinder zahlen für ihre Eltern

**Ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Kind reicht für eine Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht aus. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Aus der Konstellation „Vater, Mutter, Kind“ wurde nach der Scheidung der Eltern nur noch „Vater“ und „Mutter, Kind“. Ein Jahr nach der Scheidung wurde das Kind volljährig und der Kontakt von Vater und Kind brach vollends ab. Mehr als 20 Jahre später errichtete der Vater ein Testament, in dem er seinem Kind nur den „strengsten Pflichtteil“ zubilligte. Er begründete dies im Testament damit, dass seit rund 27 Jahren kein Kontakt mehr zu seinem Nachkommen bestehe. Am Ende seines Lebens zog der Vater in eine Heimeinrichtung und verbrachte dort noch vier Jahre. Nach seinem Tod nahm der Träger des Heims den Sohn auf übergebenen Elternunterhalt in Höhe von 9.022,75 Euro in Anspruch.

**BERLINER ANWALTSBLATT**

**ANZEIGENAUFGABE BITTE PER EMAIL**

**CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

Das Amtsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht den Antrag zurückgewiesen, weil der Anspruch auf Elternunterhalt verwirkt sei. Der Bundesgerichtshof hob auf die Rechtsbeschwerde des Heimträgers die OLG-Entscheidung auf und stellte die amtsgerichtliche Eingangsentscheidung wieder her. Nach Ansicht der Karlsruher Richter war der Anspruch auf Elternunterhalt nicht nach § 1611 Abs. 1 BGB verwirkt.

Zwar stelle ein vom unterhaltsberechtig-

ten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch wegen der darin liegenden Verletzung der Pflicht zu Beistand und Rücksicht (§ 1618a BGB) regelmäßig eine Verfehlung dar. Eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs sei aber erst bei Hinzutreten weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen, gegeben. Solche Umstände seien vorliegend nicht festgestellt, da er sich insbesondere in den ersten 18 Lebensjahren seines Kindes um dieses

gekümmert habe. Damit habe er in einer Phase, in der eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich sei, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Die „Enterbung“ des Kindes stelle keine Verfehlung dar. Hiermit habe der Vater und Erblasser lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht hat.

BGH, Beschluss vom 12.02.2014 – Az.: XII ZB 607/12

(ingesandt von

RAuN Dr. Eckart Yersin, Berlin)

## Wissen

### Die Berliner Anwaltschaft im Ersten Weltkrieg

Reinhard Hillebrand

„Not kennt kein Gebot“ – diese programmatischen Worte äußerte am 4. August 1914 Reichskanzler Theobald von Bethmann-Hollweg (1856-1921), der Deutschland in einer Notwehrlage sah, vor dem Reichstag.<sup>1</sup> In einem Gespräch mit dem englischen Botschafter Sir William Edward Goschen (1847-1924) meinte der Leiter der Reichsregierung, die britische Garantie für die belgische Neutralität sei „nur ein Fetzen Papier“.<sup>2</sup> Die praktischen Wirkungen einer solchen Einstellung zeigten sich umgehend, und später. Mit dem Einmarsch

deutscher Truppen in Belgien und Luxemburg setzte sich das Kaiserreich gegenüber der Weltöffentlichkeit ins Unrecht. Am gleichen Tag, an dem der Kanzler vor dem Parlament redete, bespuckte ein Berliner Anwalt auf offener Straße den neutralen amerikanischen Botschafter James W. Gerard (1867-1951) mit dem Wort „Pfui“, und schlug Roland B. Harvey (1870-1917), dem zweiten Sekretär der Botschaft, mit seinem Hut ins Gesicht.<sup>3</sup>

Die Berliner Anwaltschaft, in der solche Leidenschaften zur Explosion kamen, war zu Beginn des Ersten Weltkrieges eine kaum noch überschaubare Gruppe von 1.770 Männern, die an den drei Landgerichten und dem Kammergericht ihrem Beruf nachgingen.<sup>4</sup> An die Seite arrivierter Kollegen waren immer mehr Nachwuchskräfte getreten; zwischen dem Beginn des Jahrhunderts und 1914 hatten sich die Zulassungszahlen ungefähr verdoppelt, und seit der Freigabe der Advokatur 1879 mehr als verzehnfacht. Von den 143 Anwälten, die im Herbst 1879 in Berlin tätig gewesen waren, bewegten sich im Sommer 1914 elf weiterhin im Büroalltag, und zwar Eugen Auerbach, Oscar Cassel, Carl Geschke,

Max Jacobsohn, Maximilian Kempner, Hermann Kleinholz, Dr. Johannes Koffka, Walter Lisco, Max Salinger, Martin Seldis und Dr. Louis Wolff. Berühmte Strafverteidiger und bekannte Zivilrechtsspezialisten schmückten die Reihen der Anwaltschaft. Längst waren Mitglieder der Anwaltskammer international verflochten; es war z.B. Dr. Hans Landsberg zugleich Geschäftsführer des Deutsch-Italienischen Wirtschaftsverbandes, und Dr. Max Rhode war Vorstand der Südwestafrikanischen Boden-Credit-Gesellschaft. Den Anwaltsverein leitete Eduard Goldmann, an der Spitze der Anwaltskammer stand Dr. Paul von Krause.

Bis in den Sommer 1914 hinein herrschte normaler Geschäftsbetrieb. Im Juni 1914 fand die Ernennung von 17 Anwälten zu Notaren statt, und elf Anwälte bekamen den Titel Justizrat. Das Thema eines möglichen Krieges war nie ganz von der Tagesordnung verschwunden; in zwei Artikeln in der Zeitung „Tag“ am 21. und 23. Juni 1914 hatte Dr. Jacob Rießer, von 1888 bis 1898 Anwalt in Berlin, Direktor der Bank für Handel und Industrie sowie Präsident des Zentralverbandes des Deutschen

1 „Verhandlungen des Reichstags“, Bd.306, S.6.

2 Vgl. Theodor von Bethmann-Hollweg: „Betrachtungen zum Weltkrieg“, Teil I, Berlin 1919, S.179 f.

3 Am nächsten Tag entschuldigte sich der Anwalt, der die Amerikaner irrtümlich für Engländer gehalten hatte, in der amerikanischen Botschaft (vgl. James W. Gerard: „My four years in Germany“, London, New York, Toronto 1917, S.93).

4 Die Zahl schließt die am Landgericht III mit Sitz in Charlottenburg und Wilmersdorf zugelassenen Anwälte ein. Hinzu kamen 13 Nur-Notare. Nicht berücksichtigt sind die Anwälte an den Amtsgerichten der Vorstädte

Bank- und Bankiergewerbes, „die Errichtung eines wirtschaftlichen Generalstabes verlangt, der als ständige Einrichtung im Frieden zu fungieren hätte mit dem Zwecke, die wirtschaftliche Mobilmachung auf Grund eines systematischen Planes schon im Frieden vorzubereiten, einschließlich der Sicherung genügender Vorräte an Lebens- und Futtermitteln und an industriellen Rohstoffen, sowie einschließlich der planmäßigen Vorbereitung der Organisation des Arbeitsmarktes, sowie des Kriegslieferungswesens.“<sup>5</sup>

Die Nachricht von der Tötung des österreichischen Thronfolgers in Sarajewo am 28. Juni 1914 erreichte die Berliner Anwälte an den verschiedensten Orten; manche waren bereits im Urlaub wie Stephan Gerhard, der sich zur Erholung im oberbayerischen Kohlgrub in der Nähe von Oberammergau befand. Seine Ehefrau beschrieb den Einbruch in die heile Welt: „An einem wundersamen Junisonntag hatten wir am Spätnachmittag in unserem kleinen Garten gesessen. Von den hohen Stauden dufteten die Rosen, die gelben, die roten, die weißen Rosen in die laue, weiche Sommerluft. Der Hausmann öffnete das kleine Tor und legte ein großes, weißes Blatt auf den grünen Gartentisch - das Extrablatt von der Ermordung des Erzherzogs Franz Ferdinand.“<sup>6</sup>

Das Leben einer auffällig hohen Zahl von Anwälten endete in den Wochen zwischen dem Attentat und dem Kriegsausbruch am 1. August 1914. Ihre Augen sahen nicht mehr die Selbstzerfleischung der europäischen Zivilisation, wenn auch ihr Herz schon die Unsicherheit über die Zukunft gespürt haben dürfte; Friedrich Thurm starb am 5. Juli 1914, Dr. Max Staub am 8. Juli 1914, Dr. Hans Thayssen am 9. Juli 1914, Arthur Aronius am 16. Juli 1914 und Dr. Hermann Veit Simon ebenfalls am 16. Juli 1914 in St. Blasien im Schwarzwald.

Am 15. Juli 1914 begannen die Gerichtsferien. Der Zudrang zur Anwaltschaft hielt unvermindert an; Neuzulassungen im Juli 1914 waren am Kammergericht Dr. Georg Müller und Heinrich Willemsen sowie erneut Georg Meyer-

hoff, am Landgericht I Dr. Helmuth Franke, Oskar Goecke, Dr. Berthold Lehmann und Julius Wertheim, am Landgericht II Dr. Wilhelm Leo sowie am Landgericht III Dr. Hans Kalisch und Dr. Alfred Mosler.

Den Jubel über die Aufnahme der Feindseligkeiten, der sich Anfang August 1914 im ganzen Land ausbreitete, wird die Berliner Anwaltschaft mit der gesamten Bevölkerung geteilt haben. Nur hier und dort gab es Deutsche, die Wehmut anstatt Übermut empfanden wie Heinz Ullstein, Neffe des Anwalts Hans Ullstein, der sich erinnerte: „Die Begeisterung der anderen war für mich unverständlich. Ein gesunder Instinkt hätte den Menschen sagen müssen, welch ein Irrsinn nunmehr begann.“<sup>7</sup> Vorwiegend die jüngeren Anwälte, die nicht lange berufstätig gewesen waren, traten in die Armee ein; einer von ihnen war Dr. Werner Pünder, der im Juni 1914 Rechtsanwalt am Kammergericht geworden war, in der Kanzlei von Dr. Adolf von Gordon Aufnahme gefunden hatte und bis Kriegsende Hauptmann d.R. war.

Mit Kriegsbeginn gingen Erschütterungen in einem Ausmaß, welches es seit den Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1713 nicht mehr gegeben hatte, durch die Berliner Anwaltschaft, und die doch lediglich ein Vorgesmack folgender unruhiger Zeiten waren. Anders als während des Feldzuges 1870/1871 kam es zu umfassenden Beeinträchtigungen. Kanzleien wurden ganz aufgelöst, oder durch Vertreter fortgeführt. Büropersonal wurde einberufen, und musste vielfach durch weibliche Hilfskräfte ersetzt werden.

Bis Ende 1914 fielen 19 Anwälte, die an den drei Landgerichten bzw. dem Kammergericht zugelassen waren. Unter den ersten Opfern waren der 39jährige Dr. Ernst Sonnenbrodt am 28. August und Hans Steinchen zu einem unbekanntem Zeitpunkt. Danach starben Eugen Müller am 30. September, Dr. Hugo Ascher am 12. Oktober, Dr. Franz Riese und Hugo Solms am 14. Oktober, Felix Mützlitz am 25. Oktober in Frankreich, Georg Paatsch am 25. Oktober bei Paprotnia,

Willi von Jagow am 30. Oktober bei Vailly, Heinrich Henke am 8. November infolge Verwundung, Julius Heilbrunn am 10. November, Ludwig Brandes am 12. November bei Ypern, Erich Honigbaum am 21. November, Dr. Arthur Cohn am 24. November infolge Verwundung bei Dixmuiden, Karl Zimmermann im Dezember, Dr. Arthur Sengler am 1. Dezember, Wilhelm Greifenhagen am 4. Dezember, Dr. Leo Lichtenstein am 12. Dezember an der Weichsel und Karl Knapp am 17. Dezember.

Eine besondere Tragik lag im weiteren Verlauf des Krieges im Verlust von Kindern älterer Berliner Anwälte; den Tod ihrer einzigen Söhne beklagten u.a. Dr. Maximilian Horwitz und Karl Wilke. Trauer verbreitete sich gleichfalls in der Richterschaft, wo Kammergerichtsrat Friedrich Holtze und Landgerichtsrat Wilhelm Langerhans zu denjenigen Vätern gehörten, die ihre einzigen Söhne verloren.

Aufkommende zweifelnde Stimmen gegenüber der Regierung wie Dr. Karl Liebknecht, der zuerst am 2. Dezember 1914 im Reichstag zusätzliche Kriegskredite ablehnte, waren eine Minderheit und wurden für ihre Gegner zu Hassobjekten; wie überliefert ist, waren seine Standesgenossen „so rasend über seine ‚unpatriotische‘ Haltung, dass man im Berliner Anwaltszimmer immer wieder sagen hörte: ‚Wenn wir ihn jetzt hier hätten, würden wir ihn verhauen.‘“<sup>8</sup> Politisch stand ihm eine kleine Zahl von Kollegen mehr oder weniger nahe, darunter Dr. James Broh, Dr. Oscar Cohn, Victor Fraenkl, Dr. Joseph Herzfeld, Dr. Kurt Rosenfeld und Dr. Siegfried Weinberg. Bekannteste Vertreter der Mehrheits-SPD waren Wolfgang Heine und Dr. Hugo Heinemann. Den Linksliberalen

5 Gedenkblatt „Dr. jur. Jacob Riesser Geh. Justizrat o. Hon. Professor an der Universität Berlin“, Berlin 1916, S.2.

6 Adele Gerhard: „Das Bild meines Lebens“, Wiesbaden 1948, S.54 f.

7 Heinz Ullstein: „Spielplatz meines Lebens“, München 1961, S.124.

8 Hellmut von Gerlach: „Erinnerungen an die große Zeit“, „Die Weltbühne“ 2. Halbjahr 1925, S.983 ff., S.986 f.

gehörten u.a. Dr. Kurt Alexander, Gustav Blumberg, Oscar Cassel, Dr. Erich Eyck, Dr. Richard Frankfurter, Dr. Alfred Gottschalk und Adolf Landau an. Die nationalliberale Richtung bevorzugten Anwälte wie Dr. Bruno Marwitz und Franz Wagner. Für die Konservativen traten z.B. Dr. Wilhelm Bartelt, Erich Granaß, Dr. Willy Hahn, Richard Karl Wolff und Dr. Hans von Zwehl auf. Unter den Anwälten der jüngeren Generation waren einige Männer, die sich ein paar Jahre darauf der NSDAP anschlossen, wie Dr. Felix Baensch, Hans Bergmann, Karl Fenner, Willy Fritz, Wolfgang Hercher, Oskar Montag und Otto Werda.

9 RGBl. 1918, S.173.

10 Hachenburg, DJZ 1917, Sp.297.

11 „Vossische Zeitung“ vom 9.Oktober 1918, 1.Beilage, S.1 (Morgenausgabe).

12 Vgl. JW 1914, S.815 ff.

13 Vgl. DJZ 1915, Sp.486 f.

14 Vgl. „Vossische Zeitung“ vom 21.Juni 1918, Beilage, S.1 (Abendausgabe).

15 Vgl. DJZ 1916, Sp.324.

16 Vgl. „Vossische Zeitung“ vom 15.April 1918, S.2 (Morgenausgabe).

17 „Verhandlungen des Reichstags“, Bd.306, S.7.

18 PrGS 1851, S.451.

19 Vgl. zu Schadensersatzfragen RGZ 92, 240; RGZ 92, 304; RGZ 101, 322.

20 RGBl. 1916, S.1331.

21 „Vossische Zeitung“ vom 17.Februar 1919, S.4 (Morgenausgabe).

22 „Vossische Zeitung“ vom 8.August 1919, S.2 (Abendausgabe). Assessor Dr. Herbert Schachian (1883-1971) war Kriegsrichter und wurde 1919 Rechtsanwalt am Landgericht I (vgl. JMBl. 1919, S.296; Simone Ladwig-Winters/Rechtsanwaltskammer Berlin: „Anwalt ohne Recht“, 2.Aufl. Berlin 2007, S.255). Militärischer Hilfsrichter Dr. Richard Otto Frankfurter (1873-1953), Anwalt seit 1900 (vgl. JMBl. 1900, S.606; Ladwig-Winters/Rechtsanwaltskammer Berlin, a.a.O., S.154), war zuständig für Angelegenheiten der Russen, Polen und Belgier (vgl. Berliner Adressbuch 1918, Teil II, S.95).

23 Vgl. „Vossische Zeitung“ vom 4.Dezember 1919, S.1 (Morgenausgabe).

24 Vgl. „Berliner Tageblatt“ vom 4.März 1916, S.9 (Morgenausgabe).

25 „Vossische Zeitung“ vom 22.Mai 1919, Beilage, S.1 (Abendausgabe).

Das Amt des Vorsitzenden der Anwaltskammer übernahm, nachdem Dr. Paul von Krause am 7. August 1917 zum Staatssekretär im Reichsjustizamt ernannt worden war, Ernst Heinitz. Der einsetzenden Teuerung trug erst die Einführung eines ‚Kriegszuschlags‘ von 30% auf die Anwaltsgebühren durch Gesetz vom 1. April 1918<sup>9</sup> Rechnung, nachdem zunächst die Anwaltschaft, „von der Regierung im Stich gelassen,“ in Honorarangelegenheiten zur „Selbsthilfe“ gegriffen hatte.<sup>10</sup> Die Einschränkung der Dienstleistungen setzte sich fort; im Herbst 1918 hieß es über die Berliner Anwälte, „daß sie zu einem großen Teil beschlossen haben, ihre Büros unter Fortfall der bisherigen mehrstündigen Mittagspause um 5 Uhr zu schließen und die Sprechstunde in der Zeit von 3 oder 3 1/2 bis 5 Uhr abzuhalten, um Beleuchtung und den Angestellten das mehrmalige Hin- und Herfahren zu ersparen.“<sup>11</sup>

An der Heimatfront wurden Rechtsprobleme aller Art, die sich aufgrund des Krieges stellten, von Berliner Anwälten wissenschaftlich durchdrungen. „Der Einfluß des Kriegszustandes auf den Arbeitsvertrag“ wurde von Dr. Georg Baum dargestellt.<sup>12</sup> „Der Einfluß des Krieges auf das Notariat“ war Gegenstand eines Artikels von Ernst Heinitz.<sup>13</sup> Dr. Richard Graßhoff verfasste 1915 ein Buch über „Belgiens Schuld“; gemeinsam mit einer Delegation türkischer Juristen wurde er im Sommer 1918 zum Tee beim Reichskanzler Georg von Hertling (1843-1919) empfangen.<sup>14</sup> Die Frage „Dürfen Rechtsanwälte Angehörige feindlicher Staaten vertreten?“ wurde 1916 von Max Jacobsohn im bejahenden Sinne beantwortet.<sup>15</sup> Dr. Max Alsbach hielt im Frühjahr 1918 in der Juristischen Gesellschaft einen Vortrag über „Das Kriegswucher-Problem in Theorie und Praxis“.<sup>16</sup>

Was Reichskanzler von Bethmann-Hollweg am 4. August 1914 über Deutschland gesagt hatte, nämlich wer „so bedroht ist wie wir und um sein Höchstes kämpft, der darf nur daran denken, wie er sich durchhaut“,<sup>17</sup> galt bald für die gesamte Bevölkerung. Erscheinungen

wie Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung, Disziplinlosigkeit der Stadtjugend und Flucht in Sachwerte durch Wohlhabende prägten die Zeit.

Der Staat seinerseits zeigte Stärke, und schuf die Ursache für Rechtsverletzungen gegenüber den eigenen Bewohnern. Seit Kriegsbeginn ordneten die Militärbefehlshaber nach dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851<sup>18</sup> Schutzhaft an.<sup>19</sup> Erst seit dem Schutzhaftgesetz vom 4. Dezember 1916<sup>20</sup> gab es für Inländer Rechtsschutz gegen Haft oder Aufenthaltsbeschränkung. Nach Kriegsende bildete sich ein „Verband ehemaliger Schutzhaftgefangener“, anlässlich dessen Gründung gemeldet wurde: „Die Rechtsanwälte, die in der Kriegszeit Eingaben zugunsten der in Schutzhaft Genommenen machten, wurden verwart.“<sup>21</sup> Angekündigt wurden im Sommer 1919 Strafanzeigen gegen die - im Zeitungsbericht ohne Vornamen aufgeführten - ehemaligen Kriegsgerichtsräte der Berliner Kommandantur Schachian, Dr. Wolff und Dr. R.O. Frankfurter, bei denen es sich sämtlich im Zivilberuf um Anwälte gehandelt haben dürfte, die selbst im ‚Dritten Reich‘ aufgrund ihrer jüdischen Herkunft Opfer von Machtausübung wurden, „wegen gesetzloser Willkür“.<sup>22</sup> Nicht vor Dezember 1919 wurden die letzten in Berlin noch festgehaltenen Schutzhäftlinge freigelassen.<sup>23</sup>

Die finanzielle Lage aller Anwälte verschlechterte sich durch geringere Auftrageingänge. Hatten vor dem Krieg die Anwälte am Landgericht durchschnittlich Jahreseinnahmen von 4.400 Mark<sup>24</sup> wurde im Frühjahr 1919 im Zusammenhang mit Gehaltsverhandlungen mit den Angestellten der Berliner Anwälte geschrieben: „Einer der Vertreter der Anwälte gab die Erklärung ab, daß nach Auskunft der Steuerbehörde 75 v.H. der Berliner Anwälte im Jahre 1918 weniger als 4000 M. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung gehabt haben“.<sup>25</sup> Die patriotische Zeichnung von Kriegsanleihen legte die Grundlage für künftige Vermögenseinbußen. Fälle wirtschaftlichen Zusammenbruchs häuften sich; es wurde u.a. über die Nachlässe

von Karl Krüger, gestorben am 2. März 1917, Arnold Lewinsky, gestorben am 26. Oktober 1917, Paul Knebel, gestorben am 1. Dezember 1917, und Alfred Schumann, gestorben am 5. August 1918, der Konkurs verhängt.

Hunderte von Anwälten leisteten Kriegsdienst, entweder an der Front oder in rückwärtigen Amtsstuben. In Feld- bzw. Kriegsgerichten eingesetzt waren u.a. Dr. Ernst Flatau, Dr. Rudolf Goldstein und Dr. John Sokolowski. Kriegsgerichtsrat Dr. Franz Ivers führte 1914 die Untersuchung über deutsche Kriegsverbrechen in der belgischen Stadt Löwen. Dr. Max Oechelhäuser wurde im Herbst 1915 Kommissar der Reichsentschädigungskommission für Nordfrankreich. Jakob Blasse wurde im Sommer 1918 Leiter der „Kontrollstelle für freigegebenes Leder“. In der kämpfenden Truppe bekleideten Anwälte üblicherweise untere Offiziersränge; es war z.B. Dr. Willy Gotthelf Rittmeister d.R., Dr. Richard Lemke war Oberleutnant d.R., Paul Lüders war Hauptmann d.R., Hermann Pohrt war Hauptmann d.R. und Flugzeugführer der I. Seeflieger-Abteilung, und Otto Werda war Hauptmann d.R. im 7. Garde-Infanterie-Regiment.

In den Verdacht menschenrechtswidrigen Verhaltens in Ausübung ihrer militärischen Dienstpflichten an der Westfront gerieten mindestens zwei Anwälte. Dr. August Bergschmidt, seit 1913 am Landgericht I zugelassen, stand nach Friedensschluss auf der französischen Auslieferungsliste für die 1. Armee unter Befehl von Generaloberst Alexander von Kluck (1846-1934): „An besonders brutalen Offizieren werden genannt: ...Reserveoffizier Bergschmidt, Rechtsanwalt aus Berlin (November 1915, Kommandantur von Chauny)“.<sup>26</sup> Eventuell Alfred Lüdicke, seit 1901 am Landgericht I tätig, war gemeint mit Nr. 144 der belgischen Auslieferungsliste: „Ludicke, Leutn. und Adj. der Etappenkommand. Louscron. Soll Rechtsanwalt in Berlin sein. Deportationen von Mouscron, Dognies, Herseaux usw.“<sup>27</sup> Die Berechtigung solcher Vorwürfe, denen damals offenbar nicht weiter nachgegangen wurde, lässt sich nicht mehr nachprü-

fen. Aus heutiger Sicht erscheinen sie trotz Unschuldsvermutung nicht unvorstellbar.

Verluste verzeichnete die Berliner Anwaltschaft bis in die letzten Wochen des Krieges. Dr. Curt Ledermann, Anwalt seit 1907 und Gefreiter im Ersatz-Bataillon des Regiments Elisabeth, starb mit 39 Jahren am 21. September 1918 nach längerem Leiden an einer Verletzung. Dr. Walther Lüdicke, Anwalt seit 1909, Hauptmann und Bataillonsführer in einem Garde-Infanterie-Regiment, fiel am 1. Oktober 1918, nachdem er seit Kriegsbeginn an der Front gewesen war. Freiherr Hans von Rechenberg, Anwalt seit 1915 und Angehöriger einer Fliegertruppe, starb mit 31 Jahren am 27. Oktober 1918 im Reservelazarett Charlottenburg an einer Lungenentzündung.

Aus Berlin ließen insgesamt 60 Anwälte im Kriegsdienst ihr Leben, außerdem vier Anwälte aus Neukölln, drei Anwälte aus Charlottenburg sowie jeweils ein Anwalt aus Köpenick, Pankow und Schöneberg. Der Vorstand der Anwaltskammer veranstaltete am 2. November 1919 im Landgericht I eine Gedenkfeier für die gefallenen Rechtsanwälte, bei welcher Geheimer Justizrat Ernst Heinritz eine Rede hielt; er „wies den von vielen Seiten erhobenen Vorwurf zurück, dass Deutschland den Krieg gewollt und ihn verschuldet habe“, und gab seiner Hoffnung auf eine „Wiedererstehung Deutschlands“ Ausdruck.<sup>28</sup>

Viele Heimkehrer trugen Verwundungen davon wie Alfred Kurzweg, der schwer kriegsbeschädigt war. Wenige Anwälte verarbeiteten ihre Erfahrungen literarisch wie Oberleutnant d. L. Max Franz Hahn, der 1920 sein Tagebuch unter dem Titel „Ein deutscher Offizier im Krieg“ veröffentlichte. Einzelne Anwälte führten weite Wege fort von Berlin, und nicht alle kamen zurück. Martin Mahne, seit 1909 am Landgericht I zugelassen, starb am 6. Dezember 1914 in Algier. Dr. Kurt Steinbrecher verzichtete im April 1914 auf die Zulassung am Kammergericht und ging nach Duala/Kamerun, bevor er im Mai 1918 am Landgericht I die Berufstätigkeit fortsetzte. Dr. Max May, seit 1911 Anwalt am Landge-

richt I, flüchtete 1920 nach fünfjähriger Gefangenschaft in Sibirien und konnte anschließend die Praxis in Berlin wiederaufnehmen.

Überwog bislang seit Sommer 1914 der Rückgang von Anwaltsziffern, und waren alleine von den 517 Anwälten, die schon vor 1900 in Berlin tätig gewesen waren, im Laufe des Krieges 43 gestorben und 16 in den Ruhestand getreten, konnte 1918 wieder ein steigender Zulassungswunsch beobachtet werden. Die Zahl der Anwälte verringerte sich in den viereinhalb Kriegsjahren von 1.770 auf 1.708. Die Revolution am 9. November 1918 ging über die Anwaltschaft hinweg wie ein Naturereignis, das durch Gegenwehr nicht zu ändern war. Für den 13. November 1918 wurden die Mitglieder der Berliner Anwaltskammer zu einer Versammlung im Anwalts Haus, Schöneberger Ufer 40, einberufen; der einzige Punkt der Tagesordnung lautete: „Bespreehung und Beschlußfassung über etwaige Maßnahmen, die im Hinblick auf die gegenwärtige Lage angezeigt erscheinen.“<sup>29</sup> Es kam zum Versuch, in der Republik weiterzuarbeiten wie zuvor in der Monarchie, und wiederum annähernd zu einer Verdopplung der Anwaltszahlen in Berlin bis 1933.

Das Gefühl von Rechtssicherheit hatte sich mit dem Schluss des Ersten Weltkrieges vermindert, und es war nicht zu übersehen, gegen welchen Bevölkerungsteil sich vor allem eine übelwollende Stimmung richtete; Rechtsanwalt Dr. Eugen Fuchs meinte am 29. Mai

26 „Vossische Zeitung“ vom 15. Januar 1920, 2. Beilage, S.2 (Morgenausgabe).

27 „Vossische Zeitung“ vom 17. Februar 1920, S.4 (Morgenausgabe).

28 „Vossische Zeitung“ vom 3. November 1919, Beilage, S.1 (Morgenausgabe).

29 „Vossische Zeitung“ vom 12. November 1918, S.3 f. (Abendausgabe). Zum Verlauf und Ergebnis vgl. dies. vom 14. November 1918, S.3 (Abendausgabe).

30 „Im deutschen Reich“ 1919, S.242.

31 „Vossische Zeitung“ vom 29. Oktober 1919, S.2 (Morgenausgabe).

32 „Vossische Zeitung“ vom 20. Februar 1921, 1. Beilage, S.2 (Morgenausgabe).



1919 in der ersten Hauptversammlung des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens nach Friedensbeginn: „Eine starke Regierung sei notwendig, sonst könnte es auch bei uns noch zu Pogromen kommen.“<sup>30</sup> Am 16. September 1919 trat der amtlicherseits entsandte ‚V-Mann‘ Adolf Hitler in München der Deutschen Arbeiter-Partei bei. Den Anfängen eines gewalttätigen Antisemitismus versuchte ebenso Dr. Alfred Apfel zu wehren, der im Herbst 1919 in einer Versammlung des Verbandes der jüdischen Jugendvereine Deutschlands Protest einlegte „gegen die unflätige Pogromhetze, die, ein rein politisches Ablenkungsmanöver, nicht nur eine Schmach für die lebenden, sondern auch für die Tausende der für Deutschland gefallenen Juden sei.“<sup>31</sup> Der erste jüdische Anwalt in Berlin wurde Anfang 1921 „von drei Rowdys unter antisemitischen Schimpfereien überfallen und zu Boden geschlagen“.<sup>32</sup> Die Dämme eines Rechtsstaates waren am Ende des Ersten Weltkrieges aufgebrochen, und drohten an einigen Stellen zu brechen, weil die Gleichheit aller Bürger in Frage gestellt wurde. Gewalt hatte gezeigt, wie sie vor Recht siegen konnte. Die ureigenste Aufgabe der Anwaltschaft war im Frieden nicht weniger bedeutsam als im Krieg- das Aufrechterhalten von Geboten auch in der Not.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Verfasser zahlreicher Aufsätze und Bücher zu rechtshistorischen Themen.*

## Forum

# Gibt es politisch problematische Verteidigungen?

## Überlegungen aus Anlass einer Presseerklärung der Vereinigung Berliner StrafverteidigerInnen

Politisch gilt für mich der Grundsatz, dass Faschisten und Rassisten bekämpft und nicht verteidigt werden. Hier geht es um die Verteidigung im Strafprozess. Wer selbst Faschist oder Rassist ist, wird in keinen Widerspruch zwischen seinen politischen Überzeugungen und seinem beruflichen Handeln kommen. Für alle anderen, könnte man meinen, stellt sich die Frage, wie mit einem Angebot umzugehen ist, die Verteidigung von Neonazis wegen des Vorwurfs von Straftaten, die in ihrer Ideologie gründen, zu übernehmen.

Einer der Verteidiger aus dem NSU-Verfahren, Olaf Klemke aus Cottbus, der sich selbst als Patriot bezeichnet und Ralf Wohlleben, einen der Hauptangeklagten im NSU-Prozess in München verteidigt, formuliert in der Lausitzer Rundschau vom 05.05.2012: „Die Mandanten kommen zu mir. Und ich nehme jedes Mandat an. Ich habe noch nie jemanden wegen der Sache oder der Person abgelehnt. Ich bin Verteidiger und verteidige. Wegen eines Mandates habe

*ich nie ein schlechtes Gewissen gehabt. Dennoch bin ich auch menschlich berührt, wenn ich Angehörige von Mordopfern sehe oder Leute, die vermutlich Opfer von Straftaten gewesen sind. Aber solche Gefühle muss man ganz einfach beiseite wischen.“*

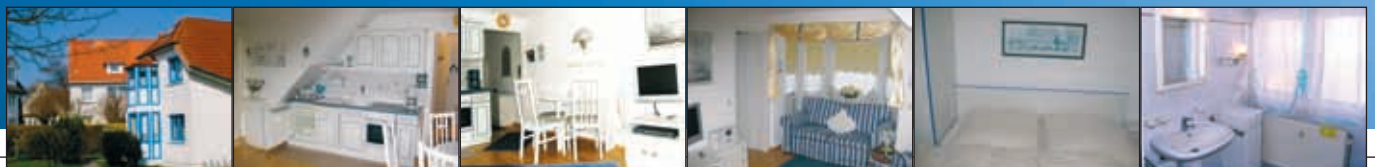
Die Verteidiger von Beate Zschäpe im NSU-Verfahren äußern sich laut Spiegel Online u. a. folgendermaßen: „Ich gehe absolut nüchtern an diese Sache heran. Meine private Meinung dazu ist vollkommen irrelevant“, so der Kollege Wolfgang Heer. Gefragt, warum er Beate Zschäpe vertrete, erwidert Heer: „Weil das mein Beruf ist.“ Die Kollegin Sturm meint nach derselben Quelle: „Das ist ein historisches Verfahren, daran mitwirken zu können, ist ungemein spannend.“ Und Verteidiger Stahl sagt: „Man hat selten die Chance, Teil eines solchen Prozesses zu sein.“ (Spiegel Online 10.11. 2012). D. h. mit etwas Glück ist man Teilnehmer eines sportlichen Großereignisses geworden. Das erinnert mich an einen Mandanten, der als Asyl-

## Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · [www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html](http://www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html)



bewerber vom Abschieberichter gefragt wurde, warum er nach Deutschland gekommen sei. Er erwiderte: „Ich war noch nie im Ausland.“

Heinrich Böll hat für seinen Berufsstand folgendes hinterlassen: Ein Schriftsteller ist auch Bürger, im besten Fall ein artikulierter. Für uns übersetzt heißt das: Eine Rechtsanwältin ist auch Bürgerin, im besten Fall eine engagierte. Über eine Presseerklärung unseres Vorstandes, den ich näher bei Böll als bei Klemke sehe, habe ich mich gewundert. Da heißt es im Juli 2013 zum Thema:

*„Sofern der Umstand, dass Anja Sturm bei der letzten Vorstandswahl im Januar 2013 von den Mitgliedern nicht in den Vereinsvorstand gewählt worden ist, in der Presse als Indiz für die Annahme herangezogen worden ist, dort herrsche die Meinung vor, die Verteidigung von Neonazis g e h ö r e sich nicht, so entbehrt diese Schlussfolgerung jeder Grundlage.“*

Damit wird eine Mehrheitsmeinung suggeriert, die ich nicht sehe.<sup>1</sup> Wenn ich das richtig verstehe, herrscht danach in unserer Vereinigung die Meinung vor, dass es o.k. ist, Neonazis zu verteidigen. In der Presseerklärung heißt es weiter:

*„Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger steht für das Recht auf Verteidigung eines jeden Menschen. Die Forderung, bestimmte Personengruppen sollten aus politischen Gründen nicht verteidigt werden, liegt ihr fern. Der unterschiedslose Anspruch auf effektive Verteidigung ist eines ihrer zentralen Anliegen. Er gilt selbstverständlich auch für Beate Zschäpe.“*

Die Erklärung unserer Vereinigung ist fixiert auf einen Punkt: Die Aufgabe des Verteidigers ist zu verteidigen. Geht es wirklich nicht um mehr? Könnte es nicht eventuell höhere Werte geben? Muss man nicht gelegentlich dem Täter in den Arm greifen?

Kein Kollege/keine Kollegin hat die Forderung aufgestellt, dass die Angeklagten im NSU-Prozess ohne Verteidigung bleiben sollten. Es handelt sich dabei um einen Popanz, den besonders ein

Journalist der Zeitung „Die Welt“ aufgebaut hat. Ein halbes Jahr hing der Artikel am schwarzen Brett des Anwaltszimmers in der Turmstraße. Selbst in den nicht zimperlichen Internetforen, die zum Thema existieren, wird nicht die Forderung aufgestellt, Frau Zschäpe ohne Prozess am nächsten Baukran aufzuhängen.

Unsere Gesellschaft braucht Aufklärung über den faschistischen Untergrund und seine Verbindungen zur legalen rechten Szene. Eine Verteidigung, die ihre Aufgabe ernst nimmt, wird die Aufklärung, soweit das rechtlich möglich ist, verhindern, wenn dies im Interesse der Mandanten ist. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass explizit nichtfaschistische, aber auch ganz normale sog. bürgerliche Strafverteidiger in Prozessen dieser Art notwendig an ihren Widersprüchen scheitern.

Durch die Erklärung der Vereinigung wird bedauerlicherweise das Signal gesendet, dass von Rassenhass getriebene Mörder sich im Falle eines Falles auf die effektive Verteidigung durch die Mitglieder der Vereinigung Berliner StrafverteidigerInnen verlassen können.

Da fehlten mir ein ein paar klärende Sätze wie:

- *Die Vereinigung bekennt sich zum unterschiedslosen Anspruch eines jeden Menschen, nicht wegen seiner Rasse und Herkunft umgebracht zu werden.*
- *Die Vereinigung stellt sich vor die wachsende Zahl von KollegInnen, die selbst oder ihre Familien Ziel der Anschläge des NSU hätten sein können.*
- *Die Vereinigung bekundet denjenigen KollegInnen Respekt, die sich außer Stande sehen, Neonazis wegen Tatvorwürfen zu verteidigen, die aus ihrer Ideologie abzuleiten sind.*

Die deutsche Anwaltschaft hat ihr zentrales Haus in Berlin nach dem Kollegen *Hans Litten* benannt. Hans Litten konnte nicht einmal fünf Jahre als Anwalt arbeiten und war 29 Jahre alt, als er nach dem Reichstagsbrand auf Dauer inhaftiert wurde. Er hat sich als Rechtsanwalt

in der Weimarer Republik in und außerhalb des Gerichtssaals gegen den aufkommenden Faschismus engagiert. Es wäre ihm absurd vorgekommen, Mitglieder brauner Mörderbanden zu verteidigen. Er hat für sein Handeln im KZ mit seinem Leben bezahlt. Es wäre aus Anlass des NSU-Verfahrens richtig gewesen, als erstes klar zu sagen, dass sich die Strafverteidigervereinigung dem Vorbild von Hans Litten verpflichtet fühlt und nicht zulassen wird, dass Menschen aus rassistischen Gründen aus ihren Wohnungen und ihrem Beruf vertrieben, verschleppt, eingesperrt oder umgebracht werden. Ziele und Mittel, die ich beim NSU als programmatisch sehe.

Ein anderer großer Verteidiger in der Weimarer Republik, der im Gegensatz zu Litten auch für die rechtsextreme politische Seite strafprozessual tätig war, war *Max Alsberg*. Von ihm stammt der Satz: *„Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!“*<sup>2</sup> Der Satz ist richtig, soweit er die Unschuldsvermutung im Auge hat, falsch, wenn damit gemeint sein sollte, dass die Aufgabe des Verteidigers darin bestehe, die Erkenntnis der Wahrheit zu fördern. Jedenfalls nicht beim schuldigen Mandanten.

Ich nehme die Unschuldsvermutung ernst und es versetzt mir einen Stich, wenn mich ein Praktikant fragt: Was hat denn der Mandant gemacht? Problematisch wird es allerdings dann, wenn man meint, alle Lebensbereiche mit einem Prinzip abdecken zu können. Theodor W. Adorno hat in den *Minima Moralia* gesagt: „Die fast unlösbare Aufgabe besteht darin, sich weder von der Macht der anderen noch von der eigenen Ohnmacht dumm machen zu lassen.“

In der politischen Auseinandersetzung geht es darum, sich nicht durch die strafprozessuale Unschuldsvermutung dumm machen zu lassen. Erich Fromm hat in seinem Buch *„Haben oder Sein“* als ein Grundprinzip des neuen Menschen formuliert: „andere nicht zu täuschen, sich aber auch von anderen nicht täuschen zu lassen; man kann unschuldig, aber man soll nicht naiv sein“.

Alsberg, der wie Litten aus einer jüdischen Familie stammte, hat sein partielles berufliches Engagement für die politische Rechte nicht gerettet. Mit dem Beginn der Nazi-Terror-Herrschaft musste er aus Deutschland fliehen. Unter anderem wegen seiner Verteidigung von Carl von Ossietzky im Weltbühnenprozess war er den Nazis verhasst. Von seinem Lebensinhalt als Strafverteidiger abgeschnitten, hat er sich nach einem halben Jahr im Exil das Leben genommen. In seinem bereits erwähnten Beitrag „Philosophie der Verteidigung“ steht außer dem vorhin zitierten Satz auch ein anderer: „Indem der Verteidiger seinem Klienten zum Siege zu helfen versucht, kämpft er zugleich für den Ideenkreis, aus dem heraus die zur Anklage gezogene Tat gerechtfertigt erscheint.“ Alsberg, bei dem wir uns sonst Rat über die richtige Formulierung von Beweisanträgen holen können, verschafft uns damit auch ein Stück Klarheit über die Funktion von Verteidigung in politischen Prozessen. So soll Alsberg denn auch rückblickend geurteilt haben, dass er mit seinem beruflichen Engagement für die radikale Rechte auf der falschen Seite gestanden habe.

Seit 1990 sind bis zu ca. 182 Menschen aus rassistischen Gründen in Deutschland umgebracht worden.<sup>3</sup> Wenn ich es richtig sehe, verteidigt keines der Mitglieder des Vorstandes in Neonaziprozessen. Wenn keine/r in diesen Prozessen verteidigt, muss doch jeder oder jede Gründe dafür haben. Diese kann der Vorstand in einer Erklärung der Vereinigung nicht einfach unter den Tisch fallen lassen und zur jeweils privaten Sache der einzelnen Vorstandsmitglieder machen. Wir können uns nicht darauf beschränken, den unterschiedslosen Anspruch auf effektive Verteidigung zu propagieren, weil alles Andere angeblich selbstverständlich ist. Es ist durchaus möglich, mit ein paar persönlichen oder politischen Prinzipien durchs

Anwaltsleben zu gehen. Es prägt mit den freien Beruf, den wir ausüben, dass wir selbst entscheiden können, auf welche Menschen und welche Inhalte wir uns einlassen.

Der Kollege Dr. Christian Schertz, den ich persönlich nicht kenne, ein Medienrechtler hier aus Berlin, hat in einem Interview in einem Anwaltsmagazin (Anwaltsblatt-Karriere 1/2009) auf die Frage der Redaktion: „Wie viel Ethik braucht ein Anwalt?“ geantwortet: *„Viel. Wir haben ganz klare Regeln: Wir vertreten keine Rechtsradikalen, keine Sexualstraftäter und keine Sekten. Die haben auch Anspruch auf einen Anwalt. Das können aber andere machen. Ich möchte aber meine Kenntnisse nicht Dingen zur Verfügung stellen, die ich grundsätzlich ablehne. Wir arbeiten auch nur mit den Methoden, die der Rechtsstaat uns bietet. Und ich mache auch keine Fälle, bei denen ich der Auffassung bin, dass ich eigentlich auf der falschen Seite stehe.“*

Ich persönlich verteidige keine Rechtsradikalen, verteidige nicht in Vergewaltigungsprozessen, nicht Polizeibeamte, denen im Dienst Gewalttaten oder sonstige Übergriffe vorgeworfen werden. Im Bereich sog. organisierter Kriminalität – die Definitionsmacht ist da nicht allein bei der Staatsanwaltschaft – schaue ich hin, ob es eine solche Organisation gibt und falls ja, ob ich etwas zu deren Bestand beitragen soll. „Das können aber andere machen“, wie es der Kollege Schertz formuliert. Da ist das Problem.

Wir sind alle, zumal als JuristInnen im ehemaligen Preußen, von dem Kantischen Satz geprägt: *„Verhalte dich so, dass dein Verhalten jeweils als Grundlage einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könnte.“* Nur schlägt der Satz nicht wirklich durch, weil mit dem Recht eines Angeklagten auf Verteidigung keine Pflicht eines Verteidigers zur Verteidigung korrespondiert. Wir sind nicht in der Lage, in der sich etwa der Polizeipräsident von Köln Wolfgang Albers befindet. Er sagte am 02.01.2014 im Interview mit der TAZ über rechte Aufmärsche: *„Ich habe mich ... bei Versammlungen an das zu halten, was*

*verfassungsrechtlich gewährt wird. Das hat nichts mit der Bewertung der Veranstaltung zu tun. Auch mich ekeln solche Aufmärsche an.“*

Wir Anwälte müssen nicht das beschützen, was uns anekelt. Ein Problem entsteht erst, wenn keine Verteidigerin zur Verteidigung bereit wäre bzw. wenn Verteidiger gegen ihren Willen zur Verteidigung verpflichtet würden. Davon sind wir bei 160.000 Rechtsanwältinnen in dieser Republik bekanntlich meilenweit entfernt. Die Fragen können doch nur sein: Sollen wir denjenigen, die eine vom Gesetz für notwendig erachtete Verteidigertätigkeit in diesen Prozessen aus freien Stücken übernehmen, angesichts der spektakulären Aufgabe besondere Anerkennung zollen? Sollen wir das, was sie tun, als wertneutrales ‚business as usual‘ betrachten? Sollen wir unsere Zweifel an den vorgetragenen Motiven für das Engagement – Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien, universelles Recht auf effektive Verteidigung – zurückstellen?

Im Strafprozess geht es für die Verteidigung um die Abwehr vorschnellen Verurteilens. Und es geht nicht um die Ermittlung der Wahrheit um jeden Preis. Wir Verteidiger setzen uns mit Tat und mutmaßlichem Täter im rechtlich geschützten Mandatsverhältnis auseinander. Wir stehen ein für den konkreten Menschen. Das ist bei schweren Delikten im Normalfall ein Mensch, den Nietzsche den „bleichen Verbrecher“ genannt hat, der seine eigene Tat nicht aushalten kann und, wenn es möglich wäre, sie rückgängig machen würde und zwar nicht nur aus Angst vor der Strafe. Nietzsche meinte den Verbrecher, der seiner Tat nicht gewachsen ist. Bei denjenigen, die für die richtige Sache morden, wie sie glauben, und der mitmenschliche Impuls nicht momentan, sondern auf Dauer und ideologisch untermauert ausbleibt, die beim Morden „anständig geblieben“ sind, wie es Himmler formulierte, gibt es wenig zu verteidigen. Wahrscheinlich ist diese Einsicht auch bei einigen ehemaligen Diktatoren vorhanden, die, wenn sie denn vor Gericht kommen, eine Verteidigung

1 Vgl. Berliner Anwaltsblatt 2013, S. 299.

2 Zitat aus der Schrift „Die Philosophie der Verteidigung“ von 1930.

3 Die Zahl entnehme ich verschiedenen Schätzungen im Internet.

durch Rechtsanwälte ablehnen. Sie lehnen für sich selbst den Maßstab des Rechts und der Mitmenschlichkeit ab.

Unser Beruf ist schon ohne die Verteidigung mutmaßlicher politisch motivierter Serienmörder zutiefst widersprüchlich und kann nicht auf die Dimension des in der strafprozessualen Tragödie für den retardierenden Part Zuständigen reduziert werden. Fehlende Empathie mit dem Opfer, die unseren Mandanten sehr oft vorgeworfen wird, wird der Verteidigung schnell nachgesehen, weil sie angeblich der prozessualen Rollenverteilung geschuldet sei und die Verteidigung effektiver mache.

Ich wundere mich manchmal über mich selbst. Vor längerer Zeit verteidigte ich einen Mann wegen des Vorwurfs des Totschlags. Nicht vergessen werde ich den Spruch der Protokollführerin nach meinem Plädoyer, dass sie nicht verstehe, wie ich über einen Mann, der sein eigenes Kind hatte verhungern lassen, eine Stunde lang nur Gutes hätte sagen können.

Eine gegenteilige Erfahrung machte ich mit einem Psychiatrieprofessor, der nach zwei Jahren Unterbringung eines Mandanten in einer psychiatrischen Klinik in seinem schriftlichen Gutachten für dessen Entlassung stimmte. Der Mandant hatte auf recht intensive Weise einen anderen Menschen getötet und war mangels Schuldfähigkeit eingewiesen worden. Da mir auf Grund von allein mir bekannten Umständen etwas mulmig war, fragte ich noch vor der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer den Gutachter auf dem Gerichtsflur, ob er sich seiner Sache sicher sei. Der sagte

darauhin zu mir „Sie sind mir ja ein schöner Verteidiger“.

Ich bin entschiedener Gegner von Gewaltanwendung in Auseinandersetzungen zwischen Menschen oder gar gegenüber Schwachen und habe als Spezialist etlichen Tausenden von Kriegsdienstgegnern, wo es um Gewalt im Großen geht, rechtlichen Beistand geleistet. Auf der anderen Seite verteidige ich auch oft Menschen, die wegen Körperverletzung oder anderer Gewaltdelikte angeklagt sind. Die Klarheit meiner eigenen Position, die sich wahrscheinlich in diesem Punkt in nichts von der Meinung der meisten KollegInnen unterscheiden dürfte, ist durchaus eine gute Basis für die Auseinandersetzung mit der Tat und dem Mandanten. Ich denke da z. B. an einen Mandanten, der seine zehn Jahre alte Tochter mit Schlägen gequält hatte, weil sie in der Schule nicht mitkam. Seine eigene Frau hatte ihn angezeigt. Unter dem Druck des Strafverfahrens ließ er sich auf eine Gesprächstherapie ein. Sowohl er als auch seine Frau erzählten mir später, dass seine Tochter heute keine Angst mehr vor ihm habe.

Warum erzähle ich diese Geschichten? Was tragen Sie zum Thema bei? Sie zeigen, wo unsere eigentliche Aufgabe liegt. Sie ist vielfältig, voll von Widersprüchen und muss nichts Menschenfeindliches haben, auch wenn wir auf der Seite des tatsächlichen oder vermeintlichen Täters stehen. Die nicht mehr praktizierende Kollegin Helene Bode hat am Ende ihrer Berufstätigkeit als Strafverteidigerin im Interview im Berliner Anwaltsblatt (2004, S. 580) gesagt: *„Verteidiger sollen frei von Vorurteilen sein und müssen sich auf den Menschen hinter dem Mandanten ohne Hochmut einlassen, um dann den besten Weg für die richtige Verteidigung des Mandanten zu suchen. Ich halte es für das Entscheidende, dass man sich zurücknimmt und sagt, es geht hier nicht um mich.“*

Dem stimme ich mit der Betonung zu, Zurücknahme ja, aber nicht Selbstaufgabe des Verteidigers, weder persönlich noch politisch.

Mit Hans Litten, dem jungen Anwalt mit hohen Idealen, verbindet mich über sein politisches Vorbild hinaus, dass er seine persönlichen Wurzeln in derselben Stadt hatte, in der ich geboren wurde, nämlich in Königsberg, der Geburtsstadt von Immanuel Kant, dem heutigen russischen Kaliningrad. Hätten mehr der erst verharmlosenden, dann jubelnden und später jammernden Heimatvertriebenen wie Litten Widerstand geleistet, hätte sie niemand vertreiben können und brauchten wir uns wegen der deutschen Nazi-Vergangenheit nicht so sehr zu schämen. Die NSU-Morde sind neben den Ereignissen von Rostock, Hoyerswerda, Mölln, Solingen u. a. ein neues Schamkapitel, dem wir uns – auch als Berufsorganisation – nicht als bloße Verkünder des apodiktischen Anspruchs auf effektive Verteidigung nähern können, selbst wenn unser Beruf das Verteidigen ist.

Udo Grönheit,  
Rechtsanwalt

## Leserbrief

Ein richterlicher Hinweis, der lange Zeit im Anwaltszimmer des Amtsgerichts Charlottenburg aushing, hat sich mir nachhaltig eingeprägt. Er lautete wie folgt:

„Der in dieser Sache auf den ... anberaumte Verkündungstermin wird aufgehoben. Ein neuer Termin wird von Amts wegen anberaumt.“

Begründung:

Je länger sich das Gericht mit der Sache beschäftigt, desto schwieriger erscheint sie ihm rein rechtlich gesehen.“

Dem Schriftstück war darüber hinaus zu entnehmen, dass es sich nicht um die erste Verschiebung eines bereits anberaumten Verkündungstermins in dieser Sache handelte ...

Sicherlich nicht unbedingt als Muster für die Begründung eines Antrages auf Fristverlängerung für Klageerwiderungen u. ä. zu empfehlen!

Jutta Wagner,  
Rechtsanwältin

**BERLINER  
ANWALTSBLATT**

**ANZEIGENAUFGABE  
PER EMAIL**

**[CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)**

## Anwälte, denkt an die Umwelt - spart Euch die Abschrift!

Als ich 1992 in den Berufsstand der Rechtsanwältin eintrat, war es im Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin noch üblich, ausschließlich im Parteiverkehr zuzustellen. Dem Gericht



die beglaubigte und einfache Abschrift zu senden, galt als unkollegial oder uninformiert. Im außergerichtlichen Verkehr der Parteien war es üblich, dem Schreiben an den gegnerischen Kollegen noch eine Abschrift für seinen Mandanten beizufügen, die dieser dann mit der Bummelpost auf den Weg an seinen Mandanten bringen konnte, ohne selbst die horrenden Kosten für eine Kopie aufbringen zu müssen. Dass der arme Postbote die Kopie doppelt befördern musste und das Porto für den absendenden Rechtsanwalt mit der Abschrift ggf. höher war als ohne diese, waren seinerzeit keine ausreichend starken Argumente, um die der Gegenseite ersparten Kosten für die Abschrift aufzuwiegen. Ich vermute, diese Sitte stammte aus der Zeit, als man Schreiben und Schriftsätze noch auf der Schreibmaschine fabrizierte und mangels Kopiergeräten mit Blaupapier Durchschläge produzieren musste. Die Kopie als Abschrift war also „Rechtsnachfolger“ der Blaupause, was aus heutiger Sicht die Sinnhaftigkeit dieser anwaltlichen Sitte noch weiter in Frage stellt.

Inzwischen kann ich mich gar nicht mehr erinnern, wann mir zuletzt ein Kollege außergerichtlich noch eine zusätzliche Abschrift gesandt hat. Diese Sitte ist offenbar heimlich still und leise ausgestorben. Gut so!

Dennoch gibt es was den Papierverschleiß angeht noch genügend Sitten der Rechtsanwältin, die der Überprüfung bedürfen. Es mag noch viele Kollegen

geben, die der elektronischen Datenverarbeitung abhold sind. Auch im Hinblick auf die Verschwiegenheit ist hier Vorsicht geboten. Allerdings mag man sich fragen, ob derlei Vorsicht noch Aussicht auf Erfolg hat. Zwar ist das Mandatsgeheimnis offenbar in akuter Gefahr, wenn es per E-Mail oder Fax übermittelt wird. Andererseits erscheint das Bemühen um Datensicherheit wie ein nicht zu gewinnender Kampf gegen Windmühlflügel, wenn selbst Frau Merkel und Herr Schröder nicht ohne Zuschaltung der NSA telefonieren können und die Berliner Finanzverwaltung die elektronische Steuererklärung für Freiberufler zur Pflicht macht, dabei aber zur Verschlüsselung der Daten in Elster die Software Java, also ein Produkt von Oracle einsetzt und man sich bei der Begrüßung nach erfolgreichem Login durch Oracle Inc. fragen darf, ob die Steuererklärung des Berliner Rechtsanwaltes samt allen Anlagen nun grundsätzlich in „Durchschrift“ an die NSA geht.

So sehr wir uns alle ereifern über den Datenmissbrauch im Arbeitsverhältnis und in der Politik, haben doch die meisten Kollegen sich dem Stand der Technik folgend auf die elektronische Übermittlung etwa von Abschriften der gegnerischen Schreiben und Schriftsätze an ihre Mandanten unter 80 Jahren eingestellt. Ob dies der rechte Weg ist, mögen mit mehr elektronischem Verständnis und Verschlüsselungs-Know-how Ausgerüstete als ich beurteilen. In den meisten Fällen darf allerdings vom Einverständnis des Mandanten ausgegangen werden, wenn er seine E-Mailadresse dem Rechtsanwalt bekannt gibt oder sogar per E-Mail den Kontakt zu ihm aufnimmt.

Ich möchte allerdings die Frage aufwerfen, ob es heute noch Sinn macht, dem gegnerischen Kollegen – sei es über das Gericht, sei es im Parteienverkehr – zusätzlich zur beglaubigten Abschrift (mit Anlagen) noch eine oder, entsprechend der Anzahl der gegnerischen Mandan-

ten, gar mehrere Abschriften postalisch oder per Telefax zu senden. Als besonders absurd empfinde ich es, wenn ein Kollege sein Sekretariat angewiesen hat, mir seinen Schriftsatz per Fax zu übermitteln und das Sekretariat mir dann großzügig die Möglichkeit verschafft, auf meine Kosten eine Kopie sowohl der beglaubigten als auch der einfachen Abschrift von meinem Telefaxgerät drucken zu lassen.

Der Sinn der Übermittlung vorab per Telefax sollte doch darin liegen, den Inhalt des Schriftsatzes zur Fristwahrung dem gegnerischen Rechtsanwalt zur Kenntnis zu bringen. Dafür ist ein Exemplar völlig ausreichend. Die Information des Mandanten kann der so Informierte dann immer noch später anhand der postalisch übersandten beglaubigten (und einfachen) Abschrift besorgen oder im Eilfall faxt oder scannt er sein – einziges – Exemplar und mailt es an den Mandanten.

Aber auch die einfache Abschrift sollte überdacht werden. In Zeiten niedriger Papier- und Kopierkosten ist wohl kaum noch ein Mandant mit einer Abschrift des gegnerischen Schriftsatzes ohne Anlagen zufrieden. Auch wenn er alle Unterlagen bereits selbst besitzt, will er doch wissen, ob die Unterlagen, die der Gegner eingereicht hat, unverfälscht sind und hat wenig Verlangen, sich die im gegnerischen Schriftsatz zitierten Unterlagen Stück für Stück aus seinen mehr oder minder gut sortierten eigenen Akten zu suchen, wenn seinem Rechtsanwalt doch alles griffbereit vorliegt. Deshalb werden wahrscheinlich schon jetzt sehr viele wenn nicht die Mehrzahl der Rechtsanwälte die gegnerischen Schriftsätze einschließlich der Anlagen, also die beglaubigte Abschrift, scannen und per Email an den Mandanten übermitteln, insbesondere an „Laptop-Mandanten“, die ohnehin keine Papierakten mehr führen, sondern alles nur noch in gescannter Form aufbewahren und immer griffbereit mit sich herumtragen.

Demzufolge wandert die einfache Abschrift, die die arme Sekretärin im Schweiß ihres Angesichts auf dem Kopierer hergestellt, der arme Postbote durch das Land geschleppt und der Anwalt mit zusätzlichem Porto bezahlt hat, in den Schredder – denn sie enthält ja Mandantengeheimnisse –, wo sie zusätzlich Energie verschwendet. Was für ein Unsinn.

Das gleiche gilt für die entzückend altmodische Sitte nicht nur der Berliner Gerichte, die Parteien, egal zu wie vielen Personen sie aufmarschiert sind, mit mindestens zwei Exemplaren des Protokolls zu versehen. Auch der mutterseelenallein erschienene Rechtsanwalt bekommt – ob er will oder nicht – zwei Exemplare ausgehändigt oder zugesandt. Heimgekehrt ins Büro wird er heute kaum noch auf die Idee verfallen, seinen Mandanten auf den Terminsbericht warten zu lassen, bis es die gute alte Post oder die schöne neue PIN AG vollbracht haben, dem Mandanten das zweite Exemplar des Terminsprotokolls zuzuführen. Inzwischen ist ja nicht nur das Telefon erfunden worden, so dass die Erwartungshaltung des Mandanten sich entsprechend forsch entwickelt hat; wenn er schon beim Termin nicht dabei sein konnte oder durfte, so will er doch möglichst umgehend danach wissen, was denn nun herausgekommen ist. Sein Anwalt wird also *sein* Exemplar des Protokolls zum Notieren der Fristen verwenden und naheliegender Weise dem Mandanten nach Notieren der Fristen eben jenes besonders informative Dokument scannen und per E-Mail zu kommen lassen. Alle sind glücklich, Sie ahnen es, der zweite Ausdruck des Protokolls nicht. Er verkümmert in der Schreddertonne. Das Problem ist leicht zu lösen, liebe Kollegen. Lassen Sie den Protokollführer einfach rechtzeitig, nachdem der Richter das Protokoll geprüft und genickt hat und bevor der Protokollführer auf den Knopf gedrückt hat, wissen, dass Ihnen ein Exemplar des Protokolls völlig genügt. *Kaizen!*

Sabine Feindura,  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

## Büro&Wirtschaft

### Sichere Scans sollen Papier überflüssig machen

#### Studie zum „ersetzenden Scannen“ vorgestellt

Wer seine Papierbelege nach dem Einscannen wegwerfen möchte, sollte auf eine saubere Dokumentation seiner Scanprozesse achten. Das ist das Fazit der Simulationsstudie zum ersetzenden Scannen, die die Universität Kassel und die DATEV eG im vergangenen Herbst durchgeführt haben. Was viele schon wussten: In der Regel reicht die digitale Kopie eines Papierbelegs, etwa einer Vertragsurkunde, Bürgschaft oder Rechnung aus, um vor Gericht zu bestehen.

Im Rahmen der im Oktober 2013 durchgeführten Studie wurden verschiedene realitätsnahe Streitfälle verhandelt, bei denen sich eine Seite ausschließlich auf die elektronische Form eines ursprünglichen Papierbelegs berief. Die Verfahrensbeteiligten waren echte Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Sachverständige aus dem IT-Prüfungs- und Zertifizierungsbereich. Auf Basis der Urteile zeigt der Bericht auf, welche Maßnahmen beim Ersetzenden Scannen<sup>1</sup> eingehalten werden sollten, um in einem Verfahren anerkannt zu werden.

Gescannte Dokumente können demnach einen mit dem Papieroriginal vergleichbaren Beweiswert erreichen, das habe die Simulationsstudie gezeigt, so Prof. Alexander Roßnagel vom federführenden Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel. Prinzipiell stehe eine elektronische Kopie dem Original vor Gericht in nichts nach. Im Regelfall dürften selbst die eigenhändig ohne besondere Vorkehrungen eingescannten Belege nicht zu einem Rechtsnachteil führen. In finanzgerichtlichen Verfahren etwa werde sehr häufig mit Belegkopien gearbeitet, ohne dass die Vorlage des

Originals gefordert werde. Das müsse auch für digitale Kopien gelten.

Für Richter und Rechtsanwälte ist der Umgang mit elektronischen Belegen inzwischen in aller Regel kein Problem mehr. Ob ein Fall gewonnen oder verloren wird, hängt nicht an der Frage, ob das Beweismittel digital oder in Papierform vorliegt. Wichtiger als das Einscannen selbst ist die Vor- und Nachbereitung, also die Frage, mit welchen Mitteln der Beleg vor Manipulation geschützt wird. Entsprechend erhöht ein sicherer Scan- und Ablageprozess grundsätzlich den Beweiswert. Ein entsprechendes Verfahren empfehle sich etwa in zivilrechtlichen Streitfällen, in denen um Verträge, Rechnungen oder Quittungen gestritten wird. Wenn etwa Vertragsoriginale vernichtet werden, sollte die elektronische Kopie zumindest eine automatisch erstellte elektronische Signatur enthalten.

Auch ein Zeitstempel sei ein geeignetes Mittel. Je früher ein Dokument eingescannt worden ist, desto unwahrscheinlicher sei, dass mit dem Scan eine Täuschungsabsicht verfolgt wurde. In Zweifelsfällen kann es daher entscheidend sein, nachzuweisen, wann der Scan erstellt wurde. Ein nachweisbar lückenloser Prozess bei der Digitalisierung des Papieroriginals, etwa auf Basis standardisierter Verfahren, erhöht in jedem Fall den Beweiswert des digitalen Dokuments. Um die Echtheit eines Scans

<sup>1</sup> Beim sog. „ersetzenden Scannen“ werden nach dem Einscannen von aufzubewahrenden Dokumenten, Papierbelegen oder sonstigen Unterlagen diese anschließend vernichtet, so dass nur noch eine elektronische Kopie des Originals vorhanden ist.

nachzuweisen, sind neben System-schutzkomponenten, die Manipulationen im Scan-Ablauf ausschließen, auch Schutzmechanismen im Dokument selbst hilfreich, die ein nachträgliches Verändern der Datei unmöglich machen. Bezüglich des Scan-Verfahrens auf der sicheren Seite ist, wer dabei die Vorgaben der Technischen Richtlinie (TR) ResiScan des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einhält. Ist der Prozess entsprechend vom BSI zertifiziert, erleichtert das die Beweisführung vor Gericht zusätzlich.

Kritiker der Studie entgegnen, dass hiermit unnötige technische Hürden eingeführt würden. Mit einer solchen Signatur werde lediglich "bescheinigt", dass ein Dokument vollständig und lesbar erfasst wurde. Die personengebundene qualifizierte elektronische Signatur habe die gleiche Qualität wie eine eigenhändige Unterschrift, niemand komme aber auf die Idee, jedes Blatt der Akte samt Anlagen zu unterschreiben. Auch der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) stellt für den Bereich der Finanzverwaltung eine langjährige Praxis der Anerkennung gescannter Unterlagen und Steuerbelege fest und hält die Beweiskraft gescannter Dokumente in gerichtlichen Verfahren unter Verweis auf die Vorschriften der ZPO (§§ 371ff.) für eindeutig geregelt. Gescannte Dokumente – mit oder ohne elektronische Signatur –, bei denen das Original in Papierform nicht mehr vorliegt, seien nicht Gegenstand des Urkundenbeweises und müssten als Augenscheinsbeweis vorgebracht werden. Kann dem Richter die „Richtigkeit“ des Dokumentes durch begleitende Unterlagen und Informationen nachgewiesen werden, ist eine hohe Beweiskraft ohne weiteres durch Augenschein möglich.

In der Praxis gebe es dementsprechend kaum Fälle, wo in Gerichtsverfahren der Beweiswert eines gescannten Dokumentes angezweifelt wurde. Nichtsdestotrotz sollten im Zweifel sicherheits-halber die papiernen Originalbelege aufbewahrt werden.

*Thomas Vetter  
(mit Pressematerial)*

## Bücher

### Von Praktikern gelesen

Horst-Reiners Enders  
RVG für Anfänger

Verlag C.H. Beck  
16. Auflage 2014, 780 Seiten, Kartoniert  
ISBN 978-3-406-64295-1  
43,- EUR



Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz macht eine Neuauflage des „RVG für Anfänger“ erforderlich. Die mit dem Gesetz (BGBl. I 2013, 2586) verbundenen zahlreichen Änderungen des RVG wurden eingearbeitet.

Wichtige Änderungen wurden in eigenen – neuen – Kapiteln erläutert, wie z. B. die Einigungsgebühr auch bei Zahlungsvereinbarungen, die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen oder die Bestimmung in §17 Nr. 10 a) RVG, wonach das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das nachfolgende gerichtliche Verfahren verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten sind. Die Auswirkungen der Neuerungen in der Praxis werden in bewährter Form erläutert und verständlich dargestellt. Alle Fallbeispiele wurden auf die neuen Gebührenbeträge umgestellt. In seinem Vorwort für die 16. Auflage schreibt der Verfasser: „Sehr oft berichten mir Leser, dass sie 90 % aller Abrechnungsprobleme, die sie in der täglichen Praxis haben, unter Zuhilfenahme dieses Werkes schnell und zufriedenstellend lösen können. Durch die tätigkeitsbezogene Darstellung würde man viel schneller fündig, als in einem 'großen' Kommentar.“ Damit hat er Recht. Jede meiner Auszubildenden erhielt von mir das „RVG für Anfänger“ und alle haben damit auch zu den Prüfungen gelernt. Dass dieses Standardbuch keineswegs nur für die Anfänger geschrieben ist, zeigt sich immer wieder

daran, dass wir Praktiker bei allen RVG-Fragen ebenfalls zunächst hier nachschlagen. Zumeist hat man dann die Problemlösung schon gefunden.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

### Hartung/Schons/Enders (Hrsg.)

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz:  
RVG

Verlag C. H. Beck  
2. Auflage 2013, 1.386 Seiten, in Leinen  
ISBN 978-3-406-64580-8  
89,- EUR



Der kompakte Kommentar aus der gelben Beck-Reihe bietet eine übersichtliche Kommentierung des RVG nebst dem Vergütungsverzeichnis. Er richtet sich als Arbeitshilfe primär an

Rechtsanwälte und Mitarbeiter/-innen. Als besonders mandatsorientiert hält sich der Kommentar streng an die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung und liefert anhand von Berechnungsbeispielen, Praxishinweisen (beispielsweise zu Haftungsfallen) und Streitwerttabellen zahlreiche Verständnis- und Arbeitshilfen. Auch mit kritischen Auswertungen und weiterführenden Hinweisen wird der Leser unterstützt. Mit der vorliegenden 2. Auflage wird der Rechtsstand Sommer 2013 mit dem in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) grundlegend erfasst. Die lange erwartete Reform brachte umfangreiche Änderungen für die Anwaltsvergütung mit sich, die von den Autoren zielgruppengerecht erläutert werden. Darüber hinaus wurde die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zum RVG der letzten Jahre eingearbeitet. Das beson-

dere Gewicht liegt auf dem Praxisbezug. Die Autoren Dr. Wolfgang Hartung, Herbert P. Schons und Horst-Reiner Enders zählen zu ausgewiesenen Gebührenrechtlern, die vielen Kolleginnen und Kollegen aus Fortbildungen und Veröffentlichungen zum RVG bestens bekannt sind. Der Band wendet sich an Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Richter und Rechtspfleger. Der Kommentar bietet sich dafür an, in die Grundausstattung der Kolleginnen und Kollegen aufgenommen zu werden.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

**Klaus Willenbruch /  
Kristina Wiedekind (Hrsg.)**

**Kompaktcommentar Vergaberecht**

Werner Verlag,  
3. Auflage 2014,  
2.468 Seiten, gebunden  
ISBN: 978-3-8041-4988-5  
149,00 Euro



Wer sich in der Praxis mit dem Vergaberecht beschäftigt, muss sich erst einmal mit der Systematik dieses Rechtsgebietes eingehend befassen, um sich unfallfrei auf dem Gebiet zu orientieren. Gerade Praktikern, für die diese Sparte Neuland ist und die dazu womöglich noch nicht mal einen juristischen Hintergrund haben, fehlt dafür oft die Zeit. Man hat von Leistungsbeschreibung,

Wertungsstufen und freihändiger Vergabe schon mal etwas gehört, aber wo danach suchen? Und welche dieser vielen Regelwerke ist überhaupt einschlägig? Hier hilft der Kompaktcommentar Vergaberecht aus dem Werner Verlag, der nunmehr in der 3. Auflage erschienen ist, weiter. Laut Verlag ist die Struktur des Kommentars seine Stärke. Und dem kann man nur zustimmen. In der Praxis begegnet einem das Vergaberecht in der Regel abschnittsweise (Wahl der Verfahrensart, Erstellung der Leistungsbeschreibung, Bekanntmachung der Vergabe etc.). Und diese praktischen Gegebenheiten übernimmt der Kommentar und erläutert die jeweiligen Vorschriften der einschlägigen Regelwerke (GWB, VgV, VOL, VOB, VOF, SektVO) im Zusammenhang unter dem jeweiligen praktischen Gesichtspunkt. Innerhalb der einzelnen Abschnitte, passenderweise Lose genannt, wird die bekannte Kommentarstruktur (Normtext, Erläuterung) aber beibehalten, so dass keine Unklarheiten aufkommen, welcher Norm die jeweiligen Ausführungen zuzuordnen sind. Neben der bereits genannten Regelwerken finden sich auch in weiteren Abschnitten Ausführungen zu den Landesvergabegesetzen, zum EU-Vertragsverletzungsverfahren und zu einschlägigen Vorschriften des StGB. Aber das wissen Nutzer der Voraufgaben schon. Neu in der 3. Auflage ist die Kommentierung der relevanten Passagen des Personenbeförderungsgesetzes (Vergabe von Verkehrsdienstleistungen) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie Ausführungen zum Verwaltungsvergaberecht und zu Vergaben im Gesundheitsmarkt. In internationaler Hinsicht ist

vor allem die Kommentierung des General Procurement Agreement (GPA) zu erwähnen, die die Herausgeber im Vorwort als „noch offenwarm“ bezeichnen.

Insgesamt ein Kommentar, der erfreulich praxisorientiert strukturiert ist und sich so sowohl für den Vergaberechtssteiger als auch für den Profi auf dem Gebiet bestens eignet.

*Eike Böttcher*

**Lappe/Hellstab (Hrsg.)**

**Gebührentabellen  
für Rechtsanwälte**

Verlag C.H. Beck  
24. Auflage 2013, 77 Seiten, Kartoniert  
ISBN 978-3-406-64299-9  
14,90 EUR



Das handliche Bändchen ermöglicht vor allem der Rechtsanwältin, dem Rechtsanwalt einen raschen Zugriff auf alle praxisrelevanten Gebühren. Für alle anfallenden Vergütungen findet man in den übersichtlichen Tabellen schnell die

richtige Berechnungsgrundlage. Das am 01.08.2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz bringt erstmals seit 18 Jahren eine Anhebung der Anwalts-, Notar- und Gerichtsgebühren. In der 24. Auflage werden daher sämtliche Tabellen vollständig neu berechnet. Praktisch ist die durch Grautönung hervorgehobene 1,0 Gebühr sowie die Prozesskostenrisikoübersicht. Rechtsanwälte, Bürovorsteher, Anwaltsfachangestellte, Richter, Notare, Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger sollten die Gebührentabellen stets griffbereit haben. Das geht schneller als das Aufblättern auf dem Bildschirm.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

**Werden auch Sie Mitglied im  
Berliner Anwaltsverein e.V.!**

Nähere Informationen unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)



Termine

# Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
25.03.	Suchmaschinenoptimierung: SEO - Worauf kommt es an?	Gaby Lingath	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
26.03.	Arbeitskreis Erbrecht: Testamentsgestaltung	Dr. Dietmar Kurze Harald-K. Thiele	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
26.03.	Das Europäische Mahnverfahren	Manuela Messias	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.03.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile App	Josef Heinz	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
26.03.	RA-MICRO Online-Recherchen	G.-F. Klusemann Dirk Matthis	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
27.03.	Buchlesung: Geheime Orte in Brandenburg		Schweitzer Fachinformationen www.schweitzer-online.de
27.03.	Windenergie - ausgewählte Rechtsfragen aus der verwaltungsgerichtlichen Praxis	Andreas Knuth	AK Verwaltungsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
28. - 29.03.	Jahresarbeitstagung Steuerrecht	Dr. Peter Haas, Bernd Rätke u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
28. - 29.03.	SGB II und SGB III Intensiv	Philipp Stark	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.03.	Bau- und Architektenrecht Aktuell	Dr. von Kiedrowski Prof. Dr. Messerschmidt	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28.03.	Crashkurs Pflichtteilsrecht - Fortbildung im Erbrecht	Walter Krug	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28.03.	FORUM Personenschaden - Fortbildung im Verkehrs-/Medizinrecht	Ernst, Dr. Luckey Prof. Dr. Wich	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28.03.	Handels- und Gesellschaftsrecht Aktuell	Prof. Dr. Altmeyen Prof. Dr. Bauer	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28.03.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren - Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand	Dr. Gerhard Pape	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.04.	Grunderwerbsteuer – Das einheitliche Vertragswerk Rechtsprechungsübersicht	Johannes Hofele Silvia C. Groppler	AK Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
01.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Bau- und Architektenrecht	Joachim Stummeyer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02.04.	Der Gegenstandswert nach dem 2. KostRModG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.04.	GNotKG, du gist ganz o.k.	Gerhard Menzel Martin Filzek	Filzek Seminare www.filzek.de
02.04.	Steueroptimierung durch Gewinnverlagerung – Fluch oder Segen?	Dr. Ulrich Schreiber Prof. Dr. Stephan Eilers	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin Brandenburg e. V.

## Termine

04. - 05.04.	Der Wettbewerbsprozess	Dr. Lars Kröner Rolf Spannuth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04. - 05.04.	Managing Liability in Contracts	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04./05.04.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Dr. Wolfgang Koeble Dr. Alexander Zahn	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
04.04.	Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat - erprobte Konzepte	Prof. Dr. Jens Schubert	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
04.04.	Der Anwalt des Arbeitgebers	Dr. Knut Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.04.	Deutscher Krankenhausrechtstag 2014 - Gefahr von innen: Infektionen, Insolvenzen		Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
04.04.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder unter bes. Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
07./08.04.	Allgemeines Hochschulrecht - Grundlagen und aktuelle Probleme	Prof. Dr. Max-E. Geis PD Dr. Daniel Krausnick,	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
08.04.	Staatskirchenrecht und Kirchenbeamtenrecht in der anwaltlichen Praxis	Prof. Dr. Michael Quaas Christina Recker	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.04.	Aktuelles Ausländer- und Asylrecht	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
09.04.	Beratung von Krankenhäusern	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.04.	Die NEUEN Gebühren im SOZIALRECHT	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
09.04.	Forensisch-psychologische Glaubhaftigkeits- begutachtung – zum Realitätsgehalt der Aussagen von Opfer-Zeugen	Prof. Dr. Max Steller	Arbeitskreis Strafrecht im BAV ak-strafrecht@ berliner-anwaltsverein.de
09.04.	Kanzleiorganisation/Zeitmanagement	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.04.	Schwarze Kassen bei der Kirche? Finanzen und Haushalt in der katholischen und in der evangelischen Kirche	Robert Wessels Dr. Heidrun Schnell	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
10.04.	19. DAV Stellenbörse		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de
11.04.	Neue Insolvenzordnung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.04.	Ohne Moos nix los – wie Sie Ihre Honorarforderung durchsetzen	Johanna Busmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.04.	Verletzungsansprüche im Designrecht und Gemeinschafts-Geschmacksmusterrecht	Bolko Rachow	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
28.04.	WEG: Effektive Vollstreckung bei Wohnungseigentum	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

## Termine

30.04.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile App	Josef Heinz	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
30.04.	Kosten und Zeit sparen mit dem RA-MICRO E-Workflow	Andrea Brandenburg	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
05.05.	Aktuelle Rechtsfragen des Luftverkehrs - Sicherheit, Kapazitäten, Lärmschutz	Prof. Dr. Nikolaus Herrmann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
06.05.	Fristlose Kündigung des Vermieters, insbesondere ohne Abmahnung	Thomas Nippold	AK Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.05.	Stressmanagement / Burn-Out-Prophylaxe	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.05.	Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht	Dr. Thomas Lapp	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
07.05.	Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht	Dr. Julia Runte	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
07.05.	ZV Seminar	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.05.	Aktuelles zum KFZ-Leasing und zur Schadensregulierung bei Leasing-KFZ	Dr. Kurt Reinking	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
09.05.	5. Deutscher Seniorenrechtstag 2014 - Recht und Management in den Einrichtungen der Altenhilfe		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.05.	Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst	Axel Groeger	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.05.	Aktuelle Rechtsentwicklung des Arbeits- und des Sozialrechts in der Insolvenz	Wolfgang Arens Dr. Jürgen Brand	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.05.	Immissionsschutz in der Bauleitplanung	Reinhard Wilke	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
10.05.	Das anwaltliche Mandat im Erbrecht	Dr. Alexander Wirich	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
10.05.	Personengesellschaften in der Praxis	Wolfgang Arens	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
12.05. - 04.07.	12. Grundlagenkurs Notarpraxis		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht	Dr. Michael Helle	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.05.	Abfindungsvergleich im Personenschadensrecht	Dr. Jan Luckey	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.05.	ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
14.05.	Das Europäische Parlament und die demokratische Legitimation in der Union	Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
15.05.	1. Deutscher IT-Rechtstag in Berlin		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de

**MUNDIAVOCAT**

**BUDAPEST  
FELCSÚT**

**HUNGARY**



[gatchungary.com](http://gatchungary.com)

# FOOTBALL WORLD CUP FOR LAWYERS

**23<sup>RD</sup> May > 1<sup>ST</sup> June 2014**

**17° CLASSIC** (ALL LAWYERS)

**4° MASTER** (LAWYERS OVER 35)

**1° LEGEND** (LAWYERS OVER 45)



[www.mundiaavocat.com](http://www.mundiaavocat.com)



## Inserate

**Nachfolger für Kanzlei in Friedenau gesucht!**

RA und Notar bietet langjährig eingeführte, zentral gelegene und gut eingerichtete Kanzlei per 01.01.2015 zur Übernahme an. Einarbeitung ist bis dahin möglich.

Kontakt und Näheres: 0173-239 75 57

**Rechtsanwalt, Betriebswirt, FfArbR, LL.M/SteuerR, StrafR, SteuerstrafR**

promoviert, Staatsex.: befr., Mitte fünfzig; methodisch, analytisch und strategisch denkend, loyal, zuverlässig, flexibel; körperlich u. geistig topfit, hochmotiviert: sucht seriöse Anstellung, freie MA (keine Kanzleiübernahme) in Kanzlei, ins. Verwaltung, Verband, Unternehmen; Vortragstätigkeit:

[bernhard.prins@gmx.de](mailto:bernhard.prins@gmx.de)

**Charlottenburg / Leibnizstraße**

1. OG, helle Räume, Parkettboden

1 Büroraum ca. 24 m<sup>2</sup> + Mitbenutzung der Küche ca. 12 m<sup>2</sup> insgesamt für 500,- EUR inklusive aller Nebenkosten (zur Untermiete)

1 Büroraum ca. 14 m<sup>2</sup> + Sekretariatsraum ca. 24 m<sup>2</sup> + Mitbenutzung der Küche ca. 12 m<sup>2</sup> insgesamt für 300,- EUR inklusive aller Nebenkosten (zur Untermiete)

**Tel.:** (030) 31 99 74 55 (RA Schmitt)

**Langjährig tätiger Rechtsanwalt sucht Zusammenarbeit**

mit junger/n Rechtsanwältin/ken mit Interesse für Arbeits- und Gesellschaftsrecht zwecks Betreuung eines bestehenden Mandantenstammes und Initiierung und Durchführung weiterer gemeinsamer Projekte.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2014-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Sozietät aus zwei Rechtsanwälten, Notar und Steuerberater, bietet 1 bis 3

**Zimmer mit Aussicht**

im 12. Stock zwischen Oberbaum- und Eisenbrücke, nette Atmosphäre und kollegiale Zusammenarbeit; zunächst zur Untermiete (auf Wunsch mit Nutzung des Sekretariats und Besprechungszimmers), später ggf. auch gerne engere Zusammenarbeit in Sozietät.

Wegen unserer internationalen Ausrichtung wären Fremdsprachenkenntnisse für eine engere Zusammenarbeit von Vorteil.

Kontaktaufnahme bitte über [info@kanzlei-zmg.de](mailto:info@kanzlei-zmg.de)

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

**Suchen Kollegin für Bürogemeinschaft in Mitte, Nähe U Bernauer Straße**

Zwei FA Arbeits-/Sozial-/Familienrecht, schöne Kanzleiräume, kostengünstig. Kontakt: 0178/9378403

Die Idee: **Gründung einer modernen Bürogemeinschaft** mit entspannter Atmosphäre von wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kollegen/innen (GesellR, ArbR, SteuerR, HandelsR, etc.), die schöne Räume und Synergien nutzen möchten. [laboriosum@gmail.com](mailto:laboriosum@gmail.com)

**Modernes Kanzlei-Management  
Balanced Scorecard für Rechtsanwälte**

[www.balanceplanner.com](http://www.balanceplanner.com)

**Sehr gut gehendes Notariat** auch zur Integration in bestehendes Notariat abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2014-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwalt mit kleinem Büro sucht Bürogemeinschaft**

1 Anwaltszimmer, 2 Arbeitsplätze für Refa und Mitbenutzung des Besprechungs- und Wartezimmers gewünscht, eigene Einrichtung und Technik vorhanden, Parkplatz wäre gut, möglichst oberer Kudamm oder in dessen Nähe, ab Mitte 2014 angestrebt **Tel.:** 0176/ 963 26 319

### Schöneberg

Bürogemeinschaft bietet in ihren schönen Räumen Platz für ein bis zwei Kollegen / Kolleginnen + Arbeitsplatz / -plätze im Sekretariatsbereich.

RA Hintzelmann  
Tel.: 030 / 2191616

RA/Notar Fruth  
[www.b-recht.com](http://www.b-recht.com)

### Erfahrener und engagierter Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sucht Anschluss an Berliner Immobilienrechtskanzlei.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2014-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Büroraum (ca. 15 qm) am Taentzien zu vermieten

an Kollegen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt **Medizinrecht oder Wirtschaftsstrafrecht** ab sofort. Wir sind schwerpunktmäßig im Bereich des Immobilienrechts und Gesellschaftsrechts tätig. Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Ergänzung erwünscht.

**ATAS & PARTNER**

Telefon: 030- 23620090

### Kanzlei am Kurfürstendamm

bietet einen Büroraum (ca. 35 m<sup>2</sup>) und Mitbenutzung des Sekretariats sowie der Nebenräume.

Bei Interesse bitte melden unter: [anwalt@ra-strater.de](mailto:anwalt@ra-strater.de)

**Münchener Rechtsanwaltskanzlei** mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

### Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### 1-2 Büroäume zentral in Steglitz

Für 1 bis 2 Räume in gut gelegener Kanzlei in der Schloßstraße wird ein(e) nette(r), aufgeschlossene(r) Kollege/-in zur Untermiete gesucht. Mitbenutzung von Besprechungsraum sowie Sekretariat sind möglich, gegenseitige Urlaubsvertretung und inhaltlicher Austausch selbstverständlich.

Telefon 0179 986 7312

E-Mail: [ra@brandani.de](mailto:ra@brandani.de)

### Bieten Büroraum für Einzel-Notar

**zwecks Zusammenarbeit in City-West, spätere Übernahme denkbar.** Wir sind auf dem Gebiet des Immobilienrechts, Gesellschaftsrechts und international tätig. Enge Zusammenarbeit ausdrücklich erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Anwaltservice für alle Fälle

**Ch. Schellenberg**

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

### Schöner Kanzleiraum direkt am S-Bahnhof Karlshorst in freundlicher Bürogemeinschaft günstig zu vermieten.

Tel.: 856105250

### Dynamische Mittelstandskanzlei

im Herzen von Berlin sucht zur Erweiterung der Dezernate Arbeitsrecht und Gewerbliches Mietrecht berufserfahrenen Kollegen (m/w) mit einschlägigen Kenntnissen.

Sie sollten sich durch Freude am Beruf und Kollegialität, aber auch durch überdurchschnittliche fachliche Kenntnisse auszeichnen. Ein ausbaufähiger eigener Mandantenstamm ist wünschenswert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2014-7** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Jung gegründete Kudammkanzlei (Advokatur und Notariat) mit Tätigkeitsschwerpunkt im Wohnungseigentums-, Miet- und Immobilienrecht, **sucht engagierte/n Kollegin/en** mit Tätigkeitsschwerpunkt im privaten Baurecht mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Büro- und Kompetenzbündelung. Wir sind an einer langfristigen und sich vertiefenden Zusammenarbeit interessiert. Neben einem motivierten Team erwarten Sie moderne, repräsentative Arbeitsräume in bester Lage und gehobener Ausstattung. Mitnutzung der Besprechungsräume und Büroinfrastruktur ist möglich und erwünscht. Wechselseitiger, fachlicher Austausch ist für uns selbstverständlich, genauso wie gegenseitige Terminwahrnehmung und Krankheitsvertretung im üblichen Umfang.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, erbitten wir Ihre  
Zuschrift unter folgender **Chiffre AW 3/2014-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Kanzleiverkauf in 12621 Berlin

Alteingesessene Kanzlei, Schwerpunkte Familien-, Erb-, Miet-, Baurecht sowie Forderungseinzug, fester Mandantenstamm, in verkehrsgünstiger Lage (Parkplätze vorhanden), altersbedingt spätestens bis zum 31.12.2014 zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2014-8** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Anzeigenaufgabe

bitte per E-Mail an: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)

**Bitte immer eine Absenderanschrift angeben**

## Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 0355/383 24 30 • Fax: 0355/383 24 31

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
anwalt@kanzleirichter.de

### **BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe**  
Magdeburger Straße 21                      Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg                      Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### **CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

#### **CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über  
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

**4000 Berliner Bau-Ingenieure  
suchen einen Rechtsanwalt.**

***Die Chance für Sie!***

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure  
„**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim

**CB-Verlag Carl Boldt**

Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • E-Mail: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)



# RA-MOBILE

ANWALTS SOFTWARE



iPad

iPhone

iPad mini

**Kostenloser Download  
im App Store** (Android erscheint Q2 2014)

## Ihr Vorteil Nr. 1

- RA-Mobile macht Ihr iPhone kostenlos zu einem professionellen Diktiergerät höchster Qualität. Mit intuitiver Bedienung incl. Gestensteuerung.
- Die Aufnahmen in HD-Qualität sind spracherkennungstauglich für die Hintergrund-Spracherkennung auf dem PC mit Dragon Professional Legal für DictaNet.

**[www.ra-mobile.de](http://www.ra-mobile.de)**  
**INFOLINE 0800 726 42 76**

**RA-MICRO**  
KANZLEI SOFTWARE